



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Basel II Umsetzung in der Schweiz Erläuterungsbericht der Eidg. Bankenkommission

**Erläuterungen der Eidgenössischen Bankenkommission
für die öffentliche Anhörung und Ämterkonsultation
zur Umsetzung der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung
(„Basel II“) in der Schweiz**

September 2005



Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung	5
1.1 Basel II	5
Ziele von Basel II	5
Grundzüge und wesentliche Neuerungen von Basel II	5
Zeitplan von Basel II	6
1.2 Ziele der Umsetzung in der Schweiz	6
1.3 Grundzüge der Umsetzung in der Schweiz	7
Schweizer Standardansatz	8
Internationaler Standardansatz	8
Zweite Säule	8
Dritte Säule	9
1.4 Rechtlicher Rahmen der Umsetzung in der Schweiz	9
Eigenständige Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung	9
Rundschreiben mit technischen Erläuterungen	9
Quantitative Erhebung	9
Zeitplan	10
1.5 Wirtschaftliche Auswirkungen	10
Auswirkungen auf Banken	10
Keine negativen Auswirkungen auf Kunden und insbesondere KMU	10
Folgen der Differenzierung	11
2 Übersicht	12
3 Vorarbeiten	13
3.1 Mandat und Zusammensetzung der nationalen Arbeitsgruppe	13
3.2 Aussprachen der Bankenkommision mit der Schweizerischen Bankiervereinigung	14
4 Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“)	14
4.1 Ziele der neuen Regelung	14
4.2 Grundzüge und wesentliche Neuerungen	14



4.3	Zeitplan für das In-Kraft-Treten	17
5	Umsetzung im Ausland	17
6	Ziele der Umsetzung in der Schweiz.....	18
6.1	Einfache Umsetzung für überwiegend im Inland tätige Banken (Schweizer Standardansatz, SA-CH)	19
6.2	Vergleichbarkeit für international tätige Banken (internationaler Standardansatz, SA-BIZ).....	19
6.3	Fortgeschrittene Ansätze zugeschnitten auf Grossbanken.....	21
6.4	Keine Gefährdung der KMU-Finanzierung	22
6.5	Erhalt des schweizerischen Eigenmittelniveaus.....	22
7	Rechtlicher Rahmen der geplanten Umsetzung	23
7.1	Eigenmittel, Risikoverteilung und Konsolidierung – bundesrätliche Verordnungsbestimmungen.....	23
7.2	Technische Erläuterungen in vier Rundschreiben der Bankenkommission	24
7.3	Die Basler Mindeststandards als Interpretationshilfe	25
8	Finanzgruppen – Umfang der Konsolidierung	26
9	Anwendung auf Effekthändler	27
10	Kreditrisiken – differenzierte Ansätze.....	27
10.1	Menü-Auswahl	27
10.2	Schweizer Standardansatz.....	31
10.3	Der internationale Standardansatz	33
10.4	Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB).....	35
11	Marktrisiken – leicht angepasster Status quo.....	39
11.1	Wichtigste Neuerungen	39
11.2	Kreditderivate im Handelsbuch.....	39
11.3	Neue Handelsbuchdefinition.....	40
11.4	Modellierung von Ereignis- und Ausfallrisiken.....	40
11.5	Spezifisches Risiko von Zinsinstrumenten	40
11.6	Verrechnung des allgemeinen Marktrisikos von Aktienpositionen	40
12	Operationelle Risiken – neue Eigenmittelanforderungen	41



12.1	Regulatorisches Neuland	41
12.2	Wahlfreiheit für alle Institute	41
12.3	Standardansatz (Art. 94 ERV)	41
12.4	Qualitative Anforderungen	42
12.5	Verzicht auf den alternativen Standardansatz	42
12.6	Allokationsmechanismen	43
12.7	Verzicht auf die Anforderung ausreichender Feinheit und Trennschärfe	43
12.8	Grosszügigere Lösung für Korrelationsannahmen	43
13	Das Aufsichtsverfahren unter Basel II (zweite Säule) – Weiterführung der bestehenden EBK-Praxis	44
14	Offenlegung (dritte Säule)	45
15	Risikoverteilung	47
15.1	Allgemeines	48
15.2	Schweizer Ansatz	48
15.3	Internationaler Ansatz	50
16	Anwendung im grenzüberschreitenden Verhältnis	51
17	Wirtschaftliche Auswirkungen	52
17.1	Auswirkungen auf die Banken	52
17.2	Kunden und KMU	53
17.3	Wettbewerbsposition des Finanzplatz Schweiz	54
17.4	Kosten-Nutzen-Überlegungen	55
17.5	QIS Schweiz (QIS-CH)	56
18	Offene Punkte und Zeitplan	57
	Abkürzungsverzeichnis	58
	Konkordanz	61



1 Zusammenfassung

1.1 Basel II

Ziele von Basel II

Ende Juni 2004 verabschiedete der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die neue Eigenkapitalvereinbarung (Basel II). Dieses internationale Regulierungswerk hat zum Ziel, die **Stabilität des internationalen Finanzsystems** zu stärken und – durch eine internationale Harmonisierung der Eigenmittelanforderungen – die **Gleichbehandlung der Banken im internationalen Wettbewerb** zu verbessern. Generell soll dabei die **Eigenmittelausstattung im gesamten Bankensystem erhalten** bleiben. (Vgl. Abschnitt 4.1)

Grundzüge und wesentliche Neuerungen von Basel II

Diese Ziele sollen mit einem **Drei-Säulen-Prinzip** erreicht werden. Die erste Säule regelt die minimalen **Eigenmittelanforderungen** für verschiedene Risikotypen. Unter der zweiten Säule müssen die Aufsichtsinstanzen im Rahmen ihrer **aufsichtsrechtlichen Prüfungen** sicherstellen, dass jede Bank über die nötigen internen Verfahren des Risikomanagements verfügt und die unter der ersten Säule nicht erfassten Risiken abgedeckt sind. Unter der dritten Säule schliesslich sollen die Marktteilnehmer durch **verstärkte Offenlegung und Transparenz** einen besseren Einblick in das Risikoprofil einer Bank und die Angemessenheit ihrer Eigenmittelausstattung erhalten. Erhöhte und vereinheitlichte Anforderungen an die Transparenz sollen die Banken durch den Markt gleichsam disziplinieren. (Vgl. Abschnitt 4.2)

Neu werden die **operationellen Risiken** einer separaten Betrachtung unterzogen. Sie waren unter Basel I noch implizit in den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken enthalten. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken steht unter Basel II – differenziert nach Banktyp – eine **Menü-Auswahl** verschiedener Ansätze zur Verfügung. Die einfachen standardisierten Ansätze sind in der Anwendung und Berechnung weniger aufwändig, führen aber wegen ihrer fehlenden Genauigkeit in der Regel zu höheren Eigenmittelanforderungen als die komplexen institutsspezifischen Ansätze. Letztere liegen näher bei den von Banken entwickelten internen Risikomanagementmethoden und benötigen bei günstigem Risikoprofil vergleichsweise weniger Eigenmittel. Die Anwendung institutsspezifischer Ansätze untersteht strengen Zulassungsvoraussetzungen und bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. (Vgl. Abschnitt 4.2)

Wesentliche Neuerungen ergeben sich unter Basel II insbesondere bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für **Kreditrisiken**. Hier kann ein Institut zwischen einem **Standardansatz**, wie es ihn auf ähnliche Weise bereits unter Basel I gab, und neu einem anspruchsvollen, auf **internen Ratings basierenden** Ansatz (IRB) wählen. Dabei ist der IRB in zwei Ausprägungen verfügbar, nämlich einer Basis-Variante



(Foundation IRB, F-IRB) und in einer fortgeschrittenen Variante **(Advanced IRB, A-IRB)**. Beim Standardansatz sind die Risikogewichtungssätze für bestimmte Arten von Kreditforderungen vorgegeben. Die Bonitätsbeurteilung erfolgt – sofern vorhanden – über Ratings von externen Ratingagenturen oder ansonsten wie bis anhin über pauschale, gegenüber Basel I jedoch etwas differenziertere Risikogewichtungssätze. Basel II lässt im Standardansatz eine breite Palette an Techniken zur Minderung des Kreditrisikos zu. Der institutsspezifische IRB beruht auf der bankinternen Einschätzung der Bonität eines Schuldners. (Vgl. Abschnitt 4.2 und Kapitel 10)

Bei den **operationellen Risiken** bilden der **Basisindikatoransatz (BIA)** und der **Standardansatz** die einfachen Ansätze. Die Eigenmittelanforderung entspricht beim Basisindikatoransatz 15% des Bruttoertrags einer Bank. Beim Standardansatz erfolgt die Berechnung in analoger Weise, nur werden die Bruttoerträge auf acht Geschäftsfelder aufgeteilt und je mit einem eigenen Prozentsatz (12%, 15% oder 18%) gewichtet. Mit dem **institutsspezifischen Ansatz (Advanced Measurement Approach, AMA)** steht den Banken die Möglichkeit offen, ihre Eigenmittelanforderungen mit einem internen Modell zur Schätzung der operationellen Risiken selbst zu ermitteln. (Vgl. Abschnitt 4.2 und Kapitel 12)

Die **Marktrisikoregulierung**, unter der die Banken heute schon aus verschiedenen auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Ansätzen wählen können, wird unter Basel II im Wesentlichen unverändert übernommen. Es wurden lediglich Anpassungen und Ergänzungen hinsichtlich Handelsaktivitäten und der Behandlung von „Double Default“ vorgenommen, um ein reibungsloses Zusammenspiel von Marktrisikoregulierung und Basel II zu gewährleisten. Die entsprechenden Regeln entwickelte der Basler Ausschuss gemeinsam mit der internationalen Organisation der Wertschriftenaufseher (IOSCO). (Vgl. Abschnitt 4.2 und Kapitel 11)

Zeitplan von Basel II

Basel II sieht vor, die einfacheren Ansätze (einschliesslich F-IRB) am 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen, die fortgeschrittensten institutsspezifischen Ansätze (Advanced IRB und AMA) erst ein Jahr später, um den entsprechenden Banken für die grosse Umstellung den benötigten zeitlichen Vorlauf zu geben. (Vgl. Abschnitt 4.3)

1.2 Ziele der Umsetzung in der Schweiz

Wegweisend für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken sollen die folgenden **fünf Zielsetzungen** sein. (Vgl. Kapitel 6)

1. Einfache Umsetzung für überwiegend im Inland tätige Banken

Für die vielen hauptsächlich im inländischen Retailgeschäft tätigen kleinen und mittleren Universalbanken soll der Umstellungsaufwand möglichst gering gehalten werden. (Vgl. Abschnitte 6.1 und 10.2)



2. Vergleichbarkeit für international tätige Banken

International ausgerichtete Banken berechneten bisher ihre Eigenmittelanforderungen sowohl nach schweizerischem Recht als auch freiwillig nach Basler Vorgaben. Sie sollen in Zukunft von dieser Doppelrechnung befreit werden. (Vgl. Abschnitte 6.2 und 10.3)

3. Fortgeschrittene Ansätze auf Grossbanken zugeschnitten

Die anspruchsvollen institutsspezifischen Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit- und operationelle Risiken (IRB und AMA) sollen in erster Linie international tätigen Grossbanken vorbehalten sein, die auch über die dafür benötigten Ressourcen verfügen. (Vgl. Abschnitte 6.3 und 10.4)

4. Keine Gefährdung der KMU-Finanzierung

Die Umsetzung von Basel II soll die Finanzierung der KMU nicht gefährden, sondern die Erleichterungen, die Basel II bei der Eigenmittelunterlegung für KMU ausdrücklich vorsieht, auch in den schweizerischen Vorschriften voll übernehmen. (Vgl. Abschnitte 6.4 und 17.2)

5. Erhalt des schweizerischen Eigenmittelniveaus

Für den Schweizer Finanzplatz stellt eine starke Eigenmittelbasis einen Grundpfeiler für die Systemstabilität und für das insbesondere im Vermögensverwaltungsgeschäft zentrale Kundenvertrauen dar. Die schweizerischen Eigenmittelanforderungen sollen daher weiterhin deutlich über dem internationalen Mindeststandard liegen. (Vgl. Abschnitte 6.5 und 17.5)

1.3 Grundzüge der Umsetzung in der Schweiz

Wie alle Mitgliedsländer des Basler Ausschusses (ausser den USA) und der EU bzw. des EWR übernimmt die Schweiz alle von Basel II vorgesehenen Menü-Ansätze und die drei Säulen in ihre Regulierung. Der IRB, die Ansätze für operationelle Risiken und die Änderungen für Marktrisiken werden aus Basel II unverändert übernommen. Für den IRB ist in der Schweiz zusätzlich ein bankspezifischer Multiplikator vorgesehen. Er ermöglicht der Bankenkommission, den entsprechenden Instituten grössere Freiheiten bei der Anwendung ihres IRB einzuräumen und gleichzeitig nationale Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Neben rund 20 interessierten Auslandbanken beabsichtigen gegenwärtig nur die beiden Grossbanken und eine Kantonalbank, den IRB anzuwenden. Den AMA wählen neben den beiden Grossbanken nur sehr wenige Institute. Die grosse Mehrheit der Institute wird die einfachen Ansätze anwenden. Die Umsetzung von Basel II hat sich deshalb auch schwergewichtig auf diese Ansätze ausgerichtet. Der Standardansatz für Kreditrisiken wird in der Schweiz in zwei Ausprägungen angeboten.



Schweizer Standardansatz

Die Neuerungen von Basel II werden vollumfänglich in den **Schweizer Standardansatz** übernommen, ansonsten aber, d.h. in den von Basel II nicht geänderten Bereichen, soll möglichst wenig am bewährten und überall installierten schweizerischen System geändert werden. Die Risikogewichte für Hypothekar- und Unternehmenskredite entsprechen grundsätzlich dem internationalen Minimum. Die schweizerischen Eigenmittelanforderungen für gewisse, vorsichtig belehnte gewerbliche Hypotheken und Lombardkredite sind im Vergleich mit Basel II tiefer. Für das Interbankgeschäft und für nicht gegenparteibezogene Aktiven hingegen sind die schweizerischen Bestimmungen deutlich strenger und differenzierender. Unter Basel II erfuhren diese beiden Geschäftsfelder keine Revision. Die von Basel II vorgesehene eigenmittelmässige Privilegierung für Retail- und Wohnbauhypotheken, für Kredite an Unternehmen mit gutem externem Rating sowie an KMU wird vollständig übernommen. Die Risikoverteilungsvorschriften für Banken mit Schweizer Standardansatz werden wie bisher an die Risikogewichte der Eigenmittelunterlegung gebunden sein. Deshalb sollte der Umstellungsaufwand beim Schweizer Standardansatz relativ gering. (Vgl. Abschnitte 10.2 und 15.2)

Internationaler Standardansatz

Viele international ausgerichtete Schweizer Banken und zahlreiche Töchter von ausländischen Banken berechnen ihre Eigenmittelanforderungen nicht nur nach schweizerischem Recht, sondern zwecks besserer internationaler Vergleichbarkeit auch noch nach Basler Vorgaben (BIZ-Ratio). Um künftig auf diese Doppelrechnung zu verzichten, sieht die neue Regulierung einen **internationalen Standardansatz** vor, der die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken ohne irgendwelche Abweichungen gemäss Basler Vorgaben und in Anlehnung an die EU-Richtlinien festlegt. Um Eigenmittelarbitrage und Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem Schweizer Standardansatz zu verhindern, werden die Eigenmittelanforderungen des internationalen Standardansatzes mit Hilfe von Multiplikatoren geeignet kalibriert. Für die Risikoverteilungsvorschriften wird hier den Ansatz der Europäischen Union übernommen, der das Brutto-Exposure als Mass für Klumpenrisiken vorsieht. Der internationale Standardansatz steht allen Banken offen, die gewisse Kriterien bezüglich internationaler Ausrichtung erfüllen. Er dürfte allerdings mit erheblichem Umstellungsaufwand verbunden. (Vgl. Abschnitte 10.3 und 15.3)

Zweite Säule

Die Bankenkommission wird ihre bewährte Praxis der risikoorientierten aufsichtsrechtlichen Überwachung fortführen. Weiterhin wird sie die beiden Grossbanken vertieft und individuell überwachen. Bereits heute kann die Bankenkommission im Einzelfall zu den Eigenmittelanforderungen unter der ersten Säule an die individuelle Risikosituation eines Institutes angepasste Eigenmittelzuschläge verfügen. In Bestätigung der bisherigen Praxis hat sodann der von der Bankenkommission erwartete Eigenmittelüber-



schuss mindestens 20% zu betragen. Die Unterschreitung dieser Zielgrösse ist zwar erlaubt, zieht aber eine engere Überwachung des betreffenden Institutes und nötigenfalls eingreifende Massnahmen von Seiten der Bankenkommision nach sich. (Vgl. Kapitel 13)

Dritte Säule

Bei der Umsetzung der dritten Säule von Basel II beschränkt sich die schweizerische Regulierung auf das absolut notwendige Minimum. Für Banken mit Schweizer Standardansatz liegen die entsprechenden Anforderungen sogar noch wesentlich darunter. (Vgl. Kapitel 14)

1.4 Rechtlicher Rahmen der Umsetzung in der Schweiz

Eigenständige Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung

Zur Umsetzung von Basel II in schweizerisches Recht bedarf es keiner Änderung des Bankengesetzes. Wie bisher sollen die grundlegenden Entscheide sowie die standardisierten Risikogewichte und der Unterlegungssatz in der Höhe von 8% durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Die geltende Bankenverordnung ist durch die umfangreichen Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften bereits heute überladen. Ein zusätzlicher Einbau der gesamten Menü-Auswahl hätte deren Rahmen endgültig gesprengt. Die gesamte Basel-II-Materie wird deshalb in einer eigenständigen Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung (ERV) des Bundesrates geregelt werden. Die durch Basel II nicht abgeänderten Vorschriften der Bankenverordnung zum Eigenmittelbegriff sowie zur Risikoverteilung werden aus der bestehen Bankenverordnung herausgelöst und in die die ERV übertragen. Die ab 1. Januar 2006 geltenden Vorschriften zur Gruppen- und Konglomeratsaufsicht des Bankengesetzes werden in der Bankenverordnung konkretisiert. (Vgl. Abschnitte 7.1 und Kapitel 8)

Rundschreiben mit technischen Erläuterungen

Die technischen Erläuterungen mit den detaillierten Vorschriften werden in vier Rundschreiben der Bankenkommision zu Kreditrisiken, Marktrisiken, operationellen Risiken und Eigenmittel-Offenlegung erlassen. Ein weiteres Rundschreiben zur Risikoverteilung wird noch erarbeitet. Dabei verweist das Rundschreiben Kreditrisiken für den IRB direkt auf die englischsprachigen Mindeststandards des Basler Ausschusses und beschränkt sich lediglich auf notwendige Präzisierungen. (Vgl. Abschnitte 7.2 und 7.3)

Quantitative Erhebung

Um die heutige Eigenmittelausstattung im schweizerischen System zu erhalten, werden die Risikogewichte des Schweizer Standardansatzes im ersten Quartal 2006 definitiv festzulegen. Da beim internationalen Standardansatz die Risikogewichte direkt von Basel II übernommen werden, können sie nicht verändert werden. Um auch hier das erwähnte Eigenmittelziel zu erreichen, wird die Höhe der Eigenmittelanforderungen mit



Hilfe von Multiplikatoren angepasst. Zur Bestimmung der definitiven Risikogewichte und der Multiplikatoren wird sich die Bankenkommission auf eine im vierten Quartal 2005 durchzuführende **quantitative Erhebung** (Quantitative Impact Study CH, QIS-CH) bei den Schweizer Banken abstützen. Zudem beabsichtigt die Bankenkommission, im ersten Quartal 2006 – in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bankiervereinigung – eine **Abschätzung der Umsetzungskosten** von Basel II in der Schweiz vorzunehmen. Dabei wird sie bei ihren Erhebungen auf die Unterstützung der Banken angewiesen sein, zumal die Teilnahme an dieser Umfrage auf Freiwilligkeit basieren wird. (Vgl. Abschnitte 17.4 und 17.5)

Zeitplan

Die **Schweiz schliesst sich dem von Basel II vorgesehenen** und von der EU ebenfalls übernommenen **Zeitplan** an. Die Entwürfe der neuen Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung und der geänderten Bankverordnung sollen dem Bundesrat rechtzeitig für eine **Inkraftsetzung** auf den **1. Januar 2007 unterbreitet** werden. Die Bankenkommission ihrerseits wird im vierten Quartal 2006 die Rundschreiben nach Erlass der erwähnten Verordnungen durch den Bundesrat verabschieden. (Vgl. Kapitel 18)

1.5 Wirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf Banken

Je nach Risikoprofil können sich für einzelne Banken im Vergleich zu heute höhere oder tiefere Eigenmittelanforderungen ergeben. Für die kleinen und mittleren Universalbanken dürften sich insgesamt die durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen mit dem Wechsel zu Basel II kaum ändern. Die zusätzlichen Anforderungen für operationelle Risiken werden durch leicht geringere Eigenmittelanforderungen im Schweizer Standardansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken kompensiert (analog beim internationalen Standardansatz). Damit entstehen keine neuen eigenmittelmässigen Sonderbelastungen für die Banken. (Vgl. Abschnitt 17.1)

Keine negativen Auswirkungen auf Kunden und insbesondere KMU

Lange vor Basel II und unabhängig von jeglicher Regulierung haben die Banken damit begonnen, interne Ratingsysteme im Kreditgeschäft einzusetzen. Die neuen Eigenmittelvorschriften des IRB sind somit nichts anderes als der regulatorische Nachvollzug aktueller Praxis im Bankengeschäft. In diesem Sinne hat Basel II keinen entscheidenden Einfluss auf die Kreditvergabepolitik der Banken. Dieselbe Aussage gilt umso mehr für alle Banken, welche einen Standardansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für ihre Kreditrisiken verwenden. Denn hier gibt es – ausser bei Verwendung der meist nur bei grösseren Unternehmen vorhandenen externen Ratings – keinen direkten Bezug zwischen der entsprechenden Eigenmittelanforderung und Bonitätsänderungen des Kreditnehmers. Vielmehr sind es betriebswirtschaftliche Grössen eines Unternehmens, d.h. seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die über die entsprechenden Risikokosten des Kapitals den Preis eines Kredites bestimmen. Daran



Eidgenössische Bankenkommission
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

ändert auch der Wechsel von Basel I nach Basel II nichts. Gleichwohl kommt die schweizerische Umsetzung durch die volle Übernahme der von Basel II vorgesehenen Privilegierungen dem Anliegen der KMU entgegen. (Vgl. Abschnitt 17.2)

Folgen der Differenzierung

Differenzierung mit vielen verschiedenen Ansätzen führt offensichtlich zu einer beträchtlichen Volumenzunahme bei den Regulierungswerken. Für die einzelnen Institute ist aber jeweils nur ein Bruchteil davon anzuwenden. Der differenzierende Menü-Konzept erlaubt somit eine kostengünstige und auf die individuellen Bedürfnisse der Institute angepasste Anwendung der Regulierung.



2 Übersicht ¹

Nach sechsjährigen Verhandlungen haben Vertreter der Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden der Zehnergruppe (G10) am 26. Juni 2004 der vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ausgearbeiteten neuen Eigenkapitalvereinbarung („**Basel II**“) zugestimmt. Die neuen Eigenkapitalstandards sollen ab 1. Januar 2007 die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 („**Basel I**“) ersetzen, wobei die anspruchsvollsten internen Verfahren erst ein Jahr später angewendet werden dürfen. Basel I hat sich zwar international als Standard etabliert, war aber seit Mitte der Neunzigerjahre zunehmender Kritik ausgesetzt. Die wenig differenzierende Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken und die enge Ausrichtung auf Kredit- und Marktrisiken entsprachen nicht mehr den tatsächlichen Risiken von grossen, international tätigen Banken und den von ihnen heute verwendeten modernen Risikosteuerungsmethoden. Das bisherige System setzte zudem Verhaltensanreize, welche der Zielsetzung einer risikoadäquaten Eigenmittelausstattung international tätiger Banken zuwiderlaufen. Mit Basel II sollen diese Schwächen beseitigt werden.

Auf Grund der internationalen Ausrichtung ihres Finanzplatzes liegt eine Umsetzung von Basel II im Interesse der Schweiz. Die **Umsetzung von Basel II** in nationales Recht soll in Form einer **differenzierten Regulierung** erfolgen, die insbesondere auch den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Banken Rechnung trägt. Auf **Gesetzesstufe** sind **keine Anpassungen** notwendig. Hingegen sollen **alle wesentlichen Elemente der Umsetzung auf Verordnungsstufe** durch den Bundesrat geregelt werden. Ein Entwurf der neuen Verordnungsbestimmungen sowie vier präzisierende Rundschreiben der EBK wurden **in einer gemischten Arbeitsgruppe unter** der Federführung der EBK **ausgearbeitet**. Zusätzlich wurden neue Bestimmungen zur Präzisierung der Bestimmungen des Bankengesetzes zur **Gruppen- und Konglomeratsaufsicht in die Bankenverordnung** eingefügt.

Gleichzeitig mit dieser **Vernehmlassung** der Verordnungs- und Rundschreibentexte werden mit Hilfe von gross angelegten **Erhebungen**, einmal auf schweizerischer Ebene (**QIS-CH**) und einmal auf internationaler Ebene (**QIS5**), die **quantitativen Auswirkungen** der neuen Regulierung auf die **Eigenmittelanforderungen** für Schweizer Banken untersucht werden. Erst mit Hilfe dieser beiden Erhebungen können die Eigenmittelanforderungen in der neuen Regulierung sowohl international als auch natio-

¹ Vgl. „Umsetzung von Basel II in der Schweiz“ in den EBK-Jahresberichten 2003 (S. 21–29) und 2005 (S. 17–23) sowie die Reden „Die Umsetzung von Basel II in der Schweiz“ bzw. „Basel II – cuisine suisse: Menüs für jeden Geschmack“ von Direktor Zuberbühler anlässlich der Medienkonferenzen vom 29. April 2004:

http://www.ebk.ch/d/archiv/2004/20040429/Referat_Z_D.pdf

bzw. vom 19. April 2005

http://www.ebk.ch/d/publik/refer/pdf/050419_Referat_Z_d.pdf.



nal definitiv festgelegt werden. Die neuen Regelwerke werden voraussichtlich am **1. Januar 2007 in Kraft** treten.

3 Vorarbeiten

3.1 Mandat und Zusammensetzung der nationalen Arbeitsgruppe

Im März 2003 hat die Bankenkommission eine Arbeitsgruppe beauftragt, aufsichtsrechtliche Normen zu erarbeiten, welche die neuen **Basler Mindeststandards**² in der Schweiz festlegen. Diese nationale Arbeitsgruppe unter der Leitung der Bankenkommission setzt sich aus Vertretern aller von der neuen Regulierung direkt betroffenen Interessengruppen der schweizerischen Finanzbranche zusammen:

- Bankenkommission
- Schweizerische Nationalbank
- Schweizerische Bankiervereinigung
- Treuhandkammer
- UBS AG
- Credit Suisse Group
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken
- RBA-Holding
- Schweizer Verband der Raiffeisenbanken
- Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken
- Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers
- Verband der Auslandsbanken in der Schweiz
- Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler

Um in der zur Verfügung stehenden, relativ knapp bemessenen Zeit die Umsetzungsarbeiten erfolgreich durchzuführen, hat sich die **nationale Arbeitsgruppe** bei den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken **auf den Standardansatz fokussiert**. Da nur ganz wenige Banken im Kreditbereich einen fortgeschrittenen Ansatz, d.h. den auf internen Ratings basierenden Ansatz (Internal Ratings Based Approach, **IRB**; vgl. Abschnitt 10.4), anwenden werden und die Bankenkommission die entsprechenden bankinternen Methoden im Rahmen von Arbeitssitzungen und Direktprüfungen massgeschneidert begleitet bzw. bewilligen wird, hat sich diese Vorgehensweise empfohlen. Die nationale Arbeitsgruppe hat sich insgesamt zwölf Mal zu zumeist eintägigen Sitzungen getroffen und **das hier zur Vernehmlassung vorliegende Regulierungspaket gemeinsam erarbeitet**.

² "International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework"; Juni 2004: <http://www.bis.org/publ/bcbs107.pdf>



3.2 Aussprachen der Bankenkommission mit der Schweizerischen Bankiervereinigung

Anfang September 2004 trafen sich auf oberster Ebene Vertreter der Bankenkommission und der Schweizerischen Bankiervereinigung zu einer Aussprache. Da die technische Diskussion in der nationalen Arbeitsgruppe festgefahren war, mussten die Leitplanken des weiteren Vorgehens in der nationalen Arbeitsgruppe neu festgelegt werden. Die Bankenkommission und die Schweizerische Bankiervereinigung einigten sich darauf, unter der neuen Regulierung **neben einem schweizerischen Standardansatz auch einen internationalen Standardansatz** vorzusehen (vgl. Abschnitt 6.2). Die Idee hinter dem **schweizerischen Standardansatz** war, bei der Umsetzung von Basel II **nur das Allernötigste anzupassen bzw. zu ergänzen**, um einerseits an die bewährte – in einzelnen Teilen Basel II gegenüber sogar überlegene, weil risikosensitivere – schweizerische Regulierung anzuknüpfen und dadurch andererseits auch den Umstellungsaufwand bei den Banken möglichst gering zu halten. Der **internationale Standardansatz** sollte sich **streng an den Vorgaben der EU orientieren**. Die gleichen Grundsätze sollten auch bei den neuen Risikoverteilungsvorschriften Anwendung finden. Dieser Entscheid öffnete den Weg für rasche Fortschritte bei der überaus konstruktiven technischen Diskussion in der nationalen Arbeitsgruppe.

4 Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“)

4.1 Ziele der neuen Regelung

Die neuen Eigenkapitalstandards umschreiben – in Form völkerrechtlich nicht verbindlicher Empfehlungen – die für international tätige Banken zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel anwendbaren Mindeststandards. Ihr Ziel ist es, durch eine vollständigere Erfassung der Risiken bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen, eine Stärkung der Rolle der Bankenaufsicht sowie durch erhöhte Markttransparenz die **Stabilität des internationalen Finanzsystems** zu stärken. Ebenso soll durch eine internationale Harmonisierung der Eigenmittelanforderungen die **Wettbewerbsgleichheit auf internationaler Ebene** verbessert werden. Generell soll die **Eigenmittelausstattung im gesamten Finanzsystem erhalten** bleiben.

Die Harmonisierung durch die Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht erfolgte erstmals 1988 („Basel I“). Seitdem hat sich das Bankgeschäft stark verändert, und es wurden neue Methoden des Risikomanagements entwickelt. Der Basler Ausschuss hat dies 1998 zum Anlass genommen, an den aktuellen Gegebenheiten orientierte neue Standards zu erarbeiten.

4.2 Grundzüge und wesentliche Neuerungen

Die genannten Ziele sollen mit einem **Drei-Säulen-Prinzip** erreicht werden. Die **erste Säule** regelt die Festlegung der minimalen Eigenmittelanforderungen für verschiedene



Risikotypen. Neu werden die **operationellen Risiken** einer separaten Betrachtung unterzogen. Darunter werden Verlustrisiken verstanden, die sich aus unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, durch Personen, Systeme oder durch externe Ereignisse ergeben. Sie waren unter Basel I implizit in den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken enthalten. Da die Eigenmittelausstattung insgesamt konstant bleiben soll, führt dies zu einer Entlastung bei den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken. Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Markt- und operationelle Risiken steht unter Basel II im Sinne einer Differenzierung je nach Banktyp eine **Menü-Auswahl** verschiedener Ansätze zur Verfügung. Die einfachen, standardisierten Ansätze sind in der Anwendung und Berechnung weniger aufwändig, erfordern aber als Polster für die fehlende Genauigkeit in der Regel mehr Eigenmittel. Demgegenüber müssen die komplexen, institutsspezifischen Ansätze unter strengen Zulassungsvoraussetzungen von den Aufsichtsbehörden validiert und genehmigt werden. Sie liegen näher bei den intern entwickelten Risikomanagementmethoden und benötigen bei günstigem Risikoprofil weniger Eigenmittel.

Wesentliche Neuerungen ergeben sich unter Basel II insbesondere bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen für **Kreditrisiken**:

- Die einfachere Messmethode ist der **Standardansatz**, bei dem die Risikogewichtungssätze für bestimmte Arten von Kreditforderungen vorgegeben werden. Die Bonitätsbeurteilung erfolgt durch die Verwendung von Ratings externer Ratingagenturen. Für die grosse Mehrzahl von Unternehmen, vor allem KMU, die über kein externes Rating verfügen, kommen jedoch weiterhin pauschale, gegenüber Basel I etwas differenziertere Sätze für die Risikogewichtung zur Anwendung (zur Situation der KMU-Finanzierung vgl. Abschnitt 6.4).
- Die anspruchsvollere Messmethode, der **auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB)**, beruht auf der bankinternen Einschätzung der Bonität des Schuldners. Da beim IRB, sowohl bei der einfachen (F-IRB) als auch bei der fortgeschrittenen Variante (A-IRB), die Unterteilung der Risikogewichte viel feiner ist als beim Standardansatz, ist dieser Ansatz risikogerechter.

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken stehen den Banken drei Verfahren zur Verfügung:

- Der **Basisindikatoransatz (BIA)** ist sehr einfach anzuwenden. Er basiert auf der Gewichtung eines über die ganze Bank berechneten Ertragsindikators.
- Beim **Standardansatz** wird der gleiche Ertragsindikator wie beim Basisindikatoransatz verwendet, aber aufgeteilt auf acht verschiedene Geschäftsfelder der Bank. Die Gewichtung unterscheidet sich dabei zwischen den Geschäftsfeldern, je nach Bedeutung der operationellen Risiken in den entsprechenden Aktivitäten.

- Die Verwendung eines **institutsspezifischen Ansatzes (AMA)** ermöglicht es den Banken, ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken unter Einhaltung bestimmter Anforderungen nach einem individuellen Verfahren selbst zu quantifizieren.

Die **Marktrisikoregulierung**, unter der die Banken heute schon zwischen verschiedenen, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Ansätzen auswählen können, wird unter Basel II im Wesentlichen unverändert übernommen.

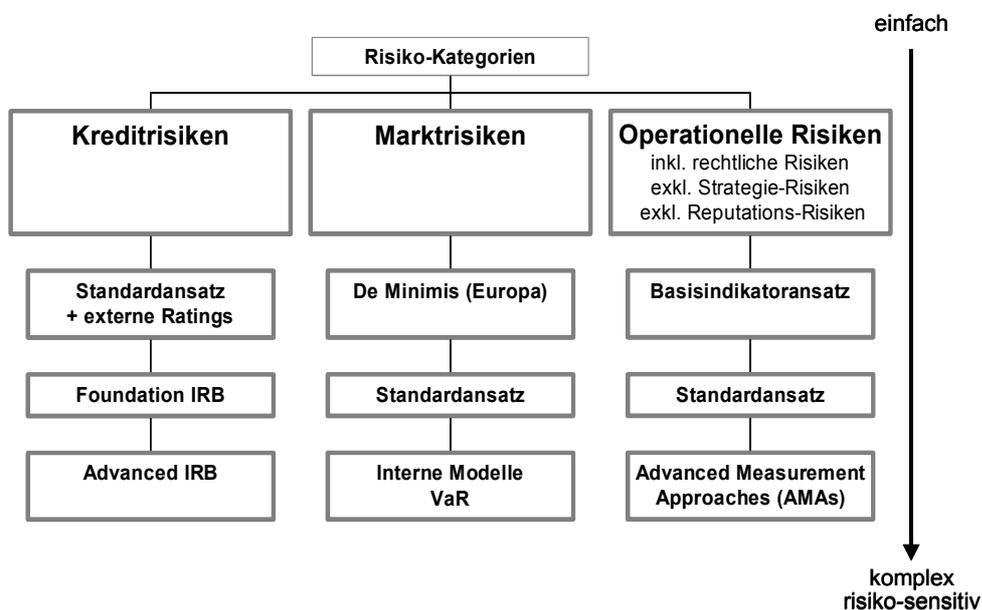


Abbildung 1: Die unterschiedlichen Ansätze (Menü-Auswahl) in den Risikokategorien Kredit-, Markt- und operationelle Risiken in der ersten Säule von Basel II

Dieser zwar umfangreiche, aber differenzierende **Menü-Ansatz trägt den vielfältigen Bedürfnissen der Banken Rechnung**. Obwohl er zwar rein optisch den Anschein einer Ausdehnung der Regulierung erweckt, ist die Auswahlmöglichkeit unter verschiedenen Ansätzen **nicht mit einer Zunahme der Regulierungsdichte zu gleichzustellen**. Den Banken steht es frei, unter der umfassenden Menü-Auswahl die jeweils einfachsten Ansätze zu wählen und somit die meisten Artikel und Randziffern der neuen Regulierung gar nicht beachten zu müssen.

Unter der **zweiten Säule** müssen die Aufsichtsinstanzen im Rahmen ihrer **aufsichtsrechtlichen Prüfungen** sicherstellen, dass jede Bank über die entsprechenden internen Verfahren des Risikomanagements verfügt bzw. dass diese gut funktionieren und auch die unter der ersten Säule nicht erfassten Risiken abgedeckt sind. Bereits heute kann die Bankenkommission im Bedarfsfall zusätzlich zu den Eigenmittelanforderun-



gen unter der ersten Säule an die individuelle Risikosituation einzelner Institute angepasste Eigenmittelzuschläge verlangen.

Durch verstärkte **Offenlegung und Transparenz** unter der **dritten Säule** sollen die Marktteilnehmer einen besseren Einblick in das Risikoprofil einer Bank und die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung erhalten. Erhöhte und vereinheitlichte Anforderungen an die Transparenz sollen die Banken durch den Markt disziplinieren.

4.3 Zeitplan für das In-Kraft-Treten

Basel II soll ab dem **1. Januar 2007** grundsätzlich in allen 13 Mitgliedstaaten des Basler Ausschusses und im EWR Geltung haben. Zahlreiche weitere Länder beabsichtigen, Basel II umzusetzen. Die **fortgeschrittensten Ansätze** zur Risikobemessung dürfen allerdings erst ab **Anfang 2008** für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen eingesetzt werden. Voraussichtlich im zweiten Quartal 2006 wird der Basler Ausschusses eine Vergleichsrechnung zwischen Basel I und Basel II durchführen, um die Risikogewichtungen nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen vorzunehmen.

5 Umsetzung im Ausland

Die EU-Kommission hat bereits im Juli 2004 vorläufige **Richtlinienvorschläge** zur Umsetzung von Basel II veröffentlicht und diese dem EU-Parlament vorgelegt. Gleichzeitig haben in den EWR-Ländern die Arbeiten zur **nationalen Umsetzung** begonnen.

Die EU-Kommission hat sich im Kontext des Basel II-Prozesses für die so genannte „Basel and EU Option“ entschieden, d.h. die EU-Kommission entschloss sich, die Entwicklungen von Basel II parallel mitzuvollziehen. Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten des Basler Ausschusses legte die EU-Kommission am 14. Juli 2004 einen Vorschlag zur Änderung der Bankenrichtlinie (2000/12/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (93/6/EWG) vor, der neue Eigenmittelanforderungen für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen enthält, die im Wesentlichen den Vorgaben von Basel II entsprechen.³ Im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens wurde der Richtlinienvorschlag an das EU-Parlament weitergeleitet. Die Berichterstatter der beiden vorberatenden Parlamentsausschüsse empfehlen grundsätzlich die Annahme des Kommissionsvorschlags.⁴ Es ist deshalb davon auszugehen, dass das EU-Parlament den Vorschlag in

³ Vorschlag für Richtlinien des Parlaments und des Rates zur Neufassung der Richtlinie (2000/12/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Tätigkeit der Kreditinstitute und der Richtlinie (93/6/EWG) des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (KOM(2004) 486 endg.)“ Der Text des Richtlinienvorschlags ist unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/bank/regcapital/index_de.htm#capitalrequire

in deutscher, französischer, italienischer und englischer Fassung verfügbar.

⁴ Federführend ist der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON).



einer einzigen Lesung verabschieden wird. Der Europäische Rat wird den Richtlinien-vorschlag sodann im Dezember 2005 annehmen. Die Mitgliedstaaten werden innert einer Umsetzungsfrist von 18–24 Monaten die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen haben. Innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) dürften die neuen Eigenmittelanforderungen damit ab dem 1. Januar 200 rechtsverbindlich sein. Die Mitgliedsstaaten der EU und des EWR haben mit den Umsetzungsarbeiten bereits jetzt schon begonnen.

Basel II bietet ein ganzes Spektrum möglicher Umsetzungen: In **Deutschland**, um ein Extrem zu nennen, wählen viele, auch kleinere Banken nach Möglichkeit einen komplexen Ansatz.

Im Gegensatz dazu wollen die **Vereinigten Staaten**, um ein anderes Extrem zu nennen, nur **die grössten, international tätigen amerikanischen Banken** und nicht Tausende nur regional tätige Kleinbanken gemäss den neuen Regelungen nach Basel II beaufsichtigen. Von Basel II werden nur die fortgeschrittensten Ansätze (A-IRB und AMA) umgesetzt, diese jedoch für die grössten US-Banken verbindlich vorgeschrieben. Die einfachen Ansätze von Basel II werden in den USA demnach nicht in die Regulierung übernommen. Nach Aussage der amerikanischen Bankaufseher berücksichtigen US-Banken jedoch schon heute mit Basel II vergleichbare Regeln. Schliesslich sollen gemäss Aussagen der Federal Reserve Bank 93% aller amerikanischen Banken ein Viertel mehr Eigenmittel vorweisen, als dies unter Basel I verlangt würde.

Die **geplante Umsetzung in der Schweiz** liegt zwischen den genannten Extremen: Es wird zwar wie in der EU die gesamte Menü-Auswahl von Basel II zur Verfügung gestellt, aber die komplexen Ansätze werden nur von einer kleinen Minderheit grosser, international tätiger Institute angewendet.

6 Ziele der Umsetzung in der Schweiz

Als Mitglied des Basler Ausschusses und als Sitzland von zwei führenden global tätigen Banken kann die Schweiz bei Basel II nicht abseits stehen. Im Falle einer vollkommen eigenständigen, vom internationalen Standard abweichenden Regulierung hätten die schweizerischen Banken in anderen Ländern bei der Zulassung Probleme zu gewärtigen bzw. müssten dort die Mindeststandards von Basel II ohnehin erfüllen. Die mit hohen Kosten verbundene gleichzeitige Einhaltung von unterschiedlichen Regulierungsanforderungen in der Schweiz einerseits und im Ausland andererseits würde für die betroffenen Institute einen klaren Wettbewerbsnachteil darstellen. Die Nichtumsetzung von Basel II könnte auch auf internationaler Ebene nur schwer erklärt werden, denn Basel II stellt einen wichtigen Beitrag zur internationalen Finanzstabilität dar.

Der in Basel II gegebene **Handlungs- und Interpretationsspielraum** soll bei der Umsetzung ins Schweizer Recht für **differenzierte Regelungen** im Sinne kleiner und mittlerer Banken genutzt werden. Insbesondere beim schweizerischen Standardansatz zur



Eigenmittelunterlegung für Kreditrisiken sollen die Anpassungen an Basel II möglichst einfach und der Umstellungsaufwand gering gehalten werden. Bewährte schweizerische Regeln werden beibehalten und die risikosensitiven Neuerungen von Basel II übernommen.

Wegweisend für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken sollen die im Folgenden ausgeführten **fünf Zielsetzungen** sein.

6.1 Einfache Umsetzung für überwiegend im Inland tätige Banken (Schweizer Standardansatz, SA-CH)

Für die vielen primär im Inland tätigen kleinen und mittleren Universalbanken soll sich die Umsetzung der Anforderungen nach Basel II für Kreditrisiken sehr stark an die bestehende Regulierung anlehnen. So kennt die geltende schweizerische Regulierung insbesondere bei den Krediten im Interbankengeschäft sowie bei den nicht gegenparteibezogenen Aktiven (Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, Sachanlagen) differenziertere, strengere Risikogewichte als die bisherigen und neuen Basler Standards. Die schweizerischen Eigenmittelanforderungen für Hypotheken von gewerblich genutzten Liegenschaften sind im Vergleich zu Basel I im Allgemeinen tiefer, und im Unterschied zu Basel I kennt die schweizerische Regulierung für Lombardkredite spezifisch tiefere Eigenmittelanforderungen. An dieser differenzierteren Regulierung soll festgehalten werden. **Die von Basel II privilegierte Behandlung** bzw. Reduktion der Eigenmittelanforderungen **für Retail- und Wohnbaukredite, für Kredite an Unternehmen** mit gutem externem Rating **sowie an KMU** wird hingegen **vollständig übernommen**.

Für die kleinen und mittleren Banken sollen die **Risikoverteilungsvorschriften** wie bisher an die Risikogewichte der Eigenmittelunterlegung gebunden sein. Auch an den Obergrenzen für die Risikoverteilung soll festgehalten werden. Die Anpassungen im Eigenmittelausweis werden für diese Banken daher nur wenig Umstellungsaufwand nach sich ziehen.

6.2 Vergleichbarkeit für international tätige Banken (internationaler Standardansatz, SA-BIZ)

Eher international ausgerichtete Schweizer Banken, die überdies inskünftig vielfach einen internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden werden, sind in der Regel börsenkotiert und verfügen oft auch über ein externes Rating. Ebenso müssen viele Töchter von ausländischen Banken im Rahmen der Konzernrechnung nach internationalen Eigenmittelstandards an das Mutterhaus rapportieren.

Diese Institute weisen meist hohe Eigenmittelüberschüsse auf und sind deshalb nicht primär daran interessiert, regulatorische Eigenmittel einzusparen. Obwohl seitens der Bankenkommission keine Pflicht zur **Berechnung der Eigenkapitalquote nach den Basler Standards** („BIZ-Ratio“) besteht, berechnen die international tätigen Banken ihre Eigenmittelanforderungen nicht nur nach schweizerischem Recht, sondern ermit-



teln zwecks transparenterer Kommunikation gegenüber Dritten und zur international besseren Vergleichbarkeit ihrer Eigenmittelausstattung auch noch die BIZ-Ratio.

Diese international ausgerichteten Banken brachten das Anliegen vor, unter der neuen Regulierung im Sinne einer praktischen Vereinfachung **auf Doppelrechnungen zu verzichten** und stattdessen ihre Eigenmittelanforderungen im Standardansatz für Kreditrisiken ohne Abweichungen von den Basler Vorgaben nach einem so genannten internationalen Standardansatz zu berechnen. Banken, die bestimmte Kriterien bezüglich internationaler Ausrichtung erfüllen, soll diese Möglichkeit gewährt werden. Um Eigenmittelarbitrage zu verhindern, Wettbewerbsverzerrungen im Inland zu vermeiden und das bisherige Eigenmittelniveau zu erhalten, sollen die Eigenmittelanforderungen, die sich nach dem internationalen Standardansatz ergeben, mit drei ausreichend hohen Multiplikatoren skaliert werden (ein Multiplikator m_{1a} für die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken im engeren Sinne, ein Multiplikator m_{1b} für Beteiligungstitel und ein Multiplikator m_2 für nicht gegenparteibezogene Risiken; gemäss nachstehender Tabelle).

Bereich	SA-BIZ	IRB
Kreditrisiken	m_{1a}	M
Beteiligungstitel	m_{1b}	
nicht gegenparteibezogene Aktiven	m_2	m_2

Tabelle 1: Die verschiedenen Multiplikatoren für den SA-BIZ und den IRB-Ansatz. Die Multiplikatoren m_{1a} , m_{1b} und m_2 sind über alle Banken mit SA-BIZ hinweg konstant, während der Multiplikator M institutsspezifisch zur Kalibrierung des entsprechenden IRB-Ansatzes festgelegt wird.

Die Wahl von **drei Multiplikatoren** drängte sich auf, um einerseits die Verteilungswirkung bezüglich der Eigenmittelanforderungen bei Banken, die sich für den internationalen Standardansatz entscheiden und einen höchst unterschiedlichen Bestand an nicht gegenparteibezogenen Aktiva haben, möglichst gering zu halten und andererseits den internationalen Standardansatz mit dem IRB abzustimmen. Mit Hilfe von ersten, einfachen **Pilotrechnungen der Bankenkommision** wurden die Faktoren folgendermassen festgelegt:



Bereich	Multiplikator	Provisorische Höhe
Kreditrisiken	m_{1a}	1.2
Beteiligungstitel	m_{1b}	2.5
nicht gegenparteibezogene Aktiven	m_2	5.5
Kreditrisiken, inkl. Risiken aus Beteiligungstiteln	M	bankspezifisch

Tabelle 2: Die provisorische Höhe der verschiedenen Multiplikatoren

Die angegebenen Werte sind **provisorischer Natur** (vgl. Art. 63 Abs. 2 und 3 sowie Art. 80 ERV). Auf der Basis der QIS-CH-Resultate (vgl. Abschnitt 17.5) werden sie **im ersten Quartal 2006 in der nationalen Arbeitsgruppe definitiv festgelegt werden**. Die Risikoverteilungsvorschriften für Banken, die ihre Eigenmittelanforderungen nach dem internationalen Standardansatz oder dem IRB berechnen, werden sich ebenfalls neu an den Vorgaben der EU orientieren.

Mit dem Angebot von zwei verschiedenen Varianten des Standardansatzes für Kreditrisiken ist die Bankenkommission dem Anliegen der Banken nachgekommen. Die Aufteilung in einen schweizerischen und in einen internationalen Standardansatz ist auf die Bedürfnisse schweizerischen Finanzmarktes zugeschnitten.

6.3 Fortgeschrittene Ansätze zugeschnitten auf Grossbanken

Die überwiegende Zahl der Banken in der Schweiz soll die einfachen Ansätze von Basel II anwenden. Die unter Basel II vorgesehenen **anspruchsvolleren Ansätze** zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit- und operationelle Risiken (**IRB** und **AMA**) sind in erster Linie für international tätige Grossbanken geeignet.

Die Verwendung dieser Ansätze wird an **strenge Bewilligungsvoraussetzungen** geknüpft. Da die beiden Grossbanken rund die Hälfte des Schweizer Marktes und seiner Infrastruktur ausmachen und sie in die globalen Finanzmärkte eingebunden sind, kommt ihnen in der Schweiz eine besondere systemische Bedeutung zu. Deshalb soll auch unter Basel II sichergestellt werden, dass sie das bestehende und **über internationale Mindestanforderungen hinausgehende Eigenmittelniveau** halten. Die Anwendung anspruchsvollerer Ansätze dürfte – gleiches Risikoprofil vorausgesetzt – zu tieferen Eigenmittelanforderungen führen. Der **systemischen Bedeutung der beiden Grossbanken** ist dabei jedoch sowohl unter der ersten wie auch unter der zweiten Säule von Basel II **besonders Rechnung** zu tragen.



Das bereits unter der aktuellen Regulierung oft gehörte Argument der übertrieben hohen Eigenmittelanforderungen für die beiden Grossbanken vermag nicht zu überzeugen, wenn man sich die im Vergleich zu den ausstehenden bilanziellen sowie ausserbilanziellen Forderungen durchaus bescheidene Eigenmittelunterlegung (rund 3% der Bilanzsumme) vor Augen führt. Angesichts der Spitzenplätze der schweizerischen Grossbanken in der Rangliste der rentabelsten Institute scheint die Tatsache, weltweit zu den am besten kapitalisierten Banken zu gehören, **kein Wettbewerbsnachteil** zu sein. Zudem übersteigt die von den beiden Grossbanken intern angestrebte Eigenmittelunterlegung die Basler Mindestvorgaben deutlich, und zwar auch deshalb, weil die beiden Banken an einem guten externen Rating durch internationale Ratingagenturen interessiert sind.

6.4 Keine Gefährdung der KMU-Finanzierung

Die Umsetzung von Basel II soll die Finanzierung der KMU nicht gefährden. **Im Vergleich zu den ersten Entwürfen zu Basel II konnten deutliche Verbesserungen zu Gunsten der KMU erreicht werden**, so dass die – vor allem in Deutschland – befürchteten negativen Auswirkungen auf die Kreditvergabepolitik und besonders auf die Kreditkonditionen zur Finanzierung der KMU nicht eintreten. So sollen Kredite an KMU bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. CHF unter dem IRB einer begünstigten Behandlung unterliegen. Das Eigenmittelerfordernis für Kredite an Unternehmen mit weniger als 50 Mio. EUR Jahresumsatz kann je nach Unternehmensgrösse um bis zu 20% reduziert werden. Auch kennen die Standardansätze SA-CH und SA-BIZ günstige Risikogewichte für KMU-Kredite. Damit werden die **Eigenmittelanforderungen für KMU-Kredite im Vergleich zur heutigen Regulierung im Schnitt sogar geringer** ausfallen. In diesem Sinne hat der Bundesrat bereits beim Postulat 03.3374 von Nationalrat Strahm vom 19. Juni 2003⁵ und bei der Motion 04.3202 der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 6. April 2004⁶ Stellung bezogen (vgl. hierzu auch Abschnitt 17.2).

6.5 Erhalt des schweizerischen Eigenmittelniveaus

Die schweizerische Praxis, die Eigenmittelanforderungen **deutlich über dem internationalen Mindeststandard** anzusetzen, soll fortgeführt werden. Dank einer hohen Eigenmittelbasis hat das schweizerische Bankensystem in den Neunzigerjahren Verluste von annähernd 60 Mrd. CHF im inländischen Kreditgeschäft und die Börsenbaisse nach 2000 bewältigen können. Für den Schweizer Finanzplatz stellt eine starke Eigenkapitalbasis einen **Grundpfeiler für die Systemstabilität** und das insbesondere für das Vermögensverwaltungsgeschäft zentrale **Kundenvertrauen** dar. Um das Eigenmittelniveau halten zu können, müssen die neuen Erfordernisse auf die heute geltenden Erfordernisse kalibriert werden. Für Institute, die einen Standardansatz wählen (vgl. Abschnitte 10.1 bis 10.3), erfolgt dies im Rahmen einer nationalen Studie zu den

⁵ [Vgl. www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2003/d_gesch_20033374.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2003/d_gesch_20033374.htm)

⁶ [Vgl. www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2004/d_gesch_20043202.htm](http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2004/d_gesch_20043202.htm)



quantitativen Auswirkungen der neuen Eigenmittelvereinbarung „Basel II“ (QIS-CH), welche zeitgleich mit dieser Anhörung durchgeführt wird. Für Institute, die den IRB wählen (vgl. Abschnitt 10.4), führt der Basler Ausschuss eine internationale Erhebung durch (QIS 5).

Nach Auswertung der QIS-CH werden im Schweizer Standardansatz (vgl. Abschnitt 10.2) die Risikogewichte so festgelegt, dass für die Gesamtheit der Anwender dieses Ansatzes die Eigenmittel vor und nach Einführung der neuen Eigenkapitalvereinbarung erhalten bleiben. Unter dem **internationalen Standardansatz** werden die **Risikogewichte nicht verändert**. Hingegen werden mittels **dreier Multiplikatoren** die aggregierten Eigenmittelerfordernisse für gegenparteibezogene Risiken, Beteiligungstitel und nicht gegenparteibezogene Risiken auf die Höhe der entsprechenden Erfordernisse nach dem neuen Schweizer Standardansatz gebracht.

7 Rechtlicher Rahmen der geplanten Umsetzung

7.1 Eigenmittel, Risikoverteilung und Konsolidierung – bundesrätliche Verordnungsbestimmungen

Basel II kann in der Schweiz im Rahmen des bestehenden Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0) umgesetzt werden. Gemäss Art. 4 Abs. 2 BankG bestimmt der Bundesrat die Elemente der Eigenmittel und legt die Mindestanforderungen nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. Wie bisher sollen die **grundlegenden Entscheide** sowie die **standardisierten Risikogewichte und Unterlegungssätze** durch den Bundesrat **auf Verordnungsstufe festgelegt** werden. Die Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV; SR 952.02) ist jedoch bereits durch die geltenden umfangreichen Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften überladen. Der Rahmen dieses Regelwerkes würde durch den Einbau der gesamten Menü-Auswahl der Verfahren von Basel II eindeutig gesprengt. Die Materie soll deshalb in einer eigenständigen **Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung (ERV)** des Bundesrates geregelt werden, in welche die durch Basel II nicht abgeänderten Vorschriften der BankV zum Eigenmittelbegriff (Art. 11–11d BankV), zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen (Art. 12–14a BankV) sowie zur Risikoverteilung (Art. 21–22 BankV) übertragen werden. Die Regeln bleiben damit wenigstens für Banken, die den Schweizer Standardansatz anwenden, inhaltlich weitgehend unverändert. Änderungen ergeben sich aus notwendigen Anpassungen an Basel II, insbesondere unter dem internationalen Standardverfahren und den fortgeschrittenen Ansätzen zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken sowie mit der Einführung von Eigenmittelanforderungen zur Unterlegung von operationellen Risiken.

In der bundesrätlichen Bankenverordnung werden die Artikel 3b ff. des Bankengesetzes zum Inhalt und Umfang der Gruppen- und Konglomeratsaufsicht präzisiert, welche



mit der Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingeführt wurden und am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

7.2 Technische Erläuterungen in vier Rundschreiben der Bankenkommission

Gemäss Art. 4 Abs. 2 BankG ist die Bankenkommission ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Technische Details sollen indes nicht in EBK-Verordnungen, sondern in Rundschreiben der Bankenkommission geregelt werden. Diese Regelungsform eignet sich am besten zur Erläuterung der vielen technischen Einzelheiten mit Bezügen zum Basler Originaltext, namentlich für die komplexen Vorgaben unter den fortgeschrittenen Ansätze sowie für die neuen Offenlegungspflichten.

Es werden vorerst insgesamt vier neue Rundschreiben erlassen:

- **EBK-RS 06/... Kreditrisiken:** Das Rundschreiben konkretisiert die Artikel 29–78 der ERV zu den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken. Unter Verweis auf die Basler Originaltexte regelt es im Einzelnen die Berechnungsansätze für die Eigenmittelunterlegung von verbrieften Forderungen sowie für die Eigenmittelunterlegung unter den fortgeschrittenen Ansätzen (F-IRB und A-IRB).
- **EBK-RS 06/... Marktrisiken:** Dieses Rundschreiben präzisiert die Artikel 81–89 der ERV und beschreibt die Messung und Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken gemäss Standard- und Modellansatz. Es ersetzt das bestehende EBK-RS 97/1, dessen Bestimmungen es aber weitgehend übernimmt.
- **EBK-RS 06/... Operationelle Risiken:** Dieses Rundschreiben konkretisiert die Artikel 90–95 der ERV und regelt die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken nach drei zur Auswahl stehenden Ansätzen und die mit diesen Ansätzen einhergehenden Anforderungen an das Risikomanagementsystem der Banken.
- **EBK-RS 06/... EM-Offenlegung:** Dieses Rundschreiben konkretisiert die Offenlegungspflichten nach Artikel 28 der ERV (so genannte „dritte Säule“) und regelt, welche Banken in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind.

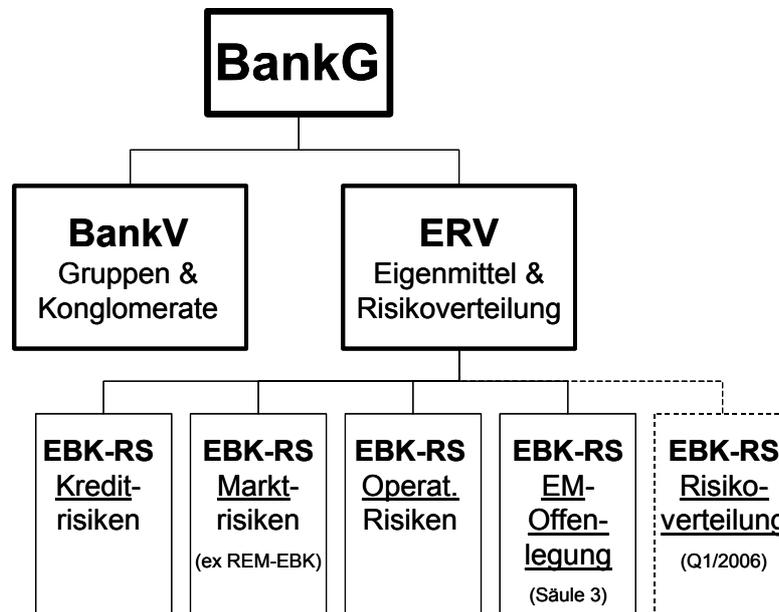


Abbildung 2: Der rechtliche Rahmen der Umsetzung von Basel II

Die folgenden beiden Rundschreiben sollen ausser Kraft gesetzt werden:

- **EBK-RS 00/1:** Erleichterte **Risikoverteilungsvorschriften** für Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber gewissen Banken, vom 26. Oktober 2000. Es soll ein neues Rundschreiben zur Präzisierung der Verordnungsbestimmungen zu den Risikoverteilungsvorschriften erstellt werden, welches insbesondere auch die Risikoverteilung beim Einsatz von Kreditderivaten regelt. Ein Entwurf des neuen Rundschreibens soll im ersten Quartal 2006 vorliegen und in eine Vernehmlassung gehen. Es wird ebenfalls am 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden.
- **EBK-RS 03/02:** Auswirkungen des Einsatzes von Garantien und Kreditderivaten auf die erforderlichen Eigenmittel, vom 24. September 2003. Die Bestimmungen dieses Rundschreibens werden weitgehend in die Rundschreiben EBK-RS 06/... Marktrisiken und EBK-RS 06/... Kreditrisiken übernommen.

7.3 Die Basler Mindeststandards als Interpretationshilfe

Die Regeln von **Basel II** bilden einen **internationalen Mindeststandard** und sind **rechtlich nicht verbindlich**. Kein Land (ausserhalb des EWR, wo die EU-Richtlinie zur Neufassung der Eigenmittelrichtlinien 2000/12/EG und 93/6 EWG für die Mitgliedsstaaten gelten wird) ist rechtlich verpflichtet, Basel II umzusetzen. Wie Basel I wird sich aber auch Basel II international rasch durchsetzen. Ein Grund dafür liegt in der fachlichen Kompetenz der im Basler Ausschuss vereinigten Bankaufseher und Zentralban-



ken aus den elf G10-Staaten (plus Spanien und Luxemburg) und der daraus folgenden internationalen Überzeugungskraft und breiten Akzeptanz seitens der betroffenen Banken weltweit. Basel II ist zudem das Ergebnis intensiver weltweiter Diskussionen und mehrfacher Konsultationsrunden bei den international tätigen Banken, der Politik, der Wirtschaft und der Wissenschaft.

Damit der internationale Mindeststandard für Schweizer Banken **rechtlich verbindlich** wird, muss er ins **Schweizer Recht** überführt werden. Dies geschieht mit dem Erlass einer neuen Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung und den Rundschreiben der Bankenkommission. Für die sehr komplexen Berechnungsansätze, welche nur von den wenigen grossen Banken angewendet werden, erfolgt hingegen keine vollumfängliche Integration (bzw. „Übersetzung“) der englischen Originaltexte. Die betroffenen international tätigen Banken sollen dieselben Berechnungsansätze verwenden dürfen wie ihre ausländischen Konkurrenten. Aus diesem Grund regelt die Bankenkommission nur diejenigen Fragen, die von Basel II offen gelassen sind, ansonsten wird auf die anwendbaren Textstellen der Basler Texte verwiesen.

Aus praktischer Sicht ist dies für den IRB eine überaus zweckmässige Lösung. Zum einen verwenden die Banken mit IRB nahezu ausnahmslos Englisch als Konzernsprache. Zum anderen implementieren diese Banken den IRB bereits seit geraumer Zeit nach den original englischsprachigen Mindeststandards des Basler Ausschusses. Von diesen gibt es bereits Übersetzungen in mehrere Sprachen (unter anderem Deutsch und Französisch).

8 Finanzgruppen – Umfang der Konsolidierung

Mit der am 1. Januar 2006 in Kraft tretenden Änderung vom 17. Dezember 2004 wird der Begriff der Gruppen- und Konglomeratsaufsicht in das Bankengesetz⁷ eingeführt (Art. 3c ff. BankG). Entsprechend der bestehenden Praxis der Bankenkommission hat eine Finanzgruppe, die der konsolidierten Aufsicht der Bankenkommission untersteht, die gesetzlichen Bestimmungen auch auf konsolidierter Basis einzuhalten. Wesentlich für die konsolidierte Aufsicht ist die genaue Bestimmung des Konsolidierungskreises. Dieser kann je nach Art der Regulierung unterschiedlich ausfallen. **Art. 11 ff. BankV regeln neu den** für die Aufsicht durch die Bankenkommission **relevanten Konsolidierungskreis**. Beschränkungen oder Erweiterungen dieses Konsolidierungskreises ergeben sich aus den Spezialbestimmungen. So bestimmt beispielsweise Art. 6 ERV, dass Versicherungsbeteiligungen nicht für Eigenmittelzwecke konsolidiert werden. Zudem kann die Bankenkommission zu konsolidierende Gruppengesellschaften von der konsolidierten Aufsicht ausnehmen, wenn sie dafür unwesentlich sind.

⁷ SR 952.0



Das Gesetz definiert die **Finanzgruppe** in Hinblick auf ihre hauptsächliche Tätigkeit im Finanzbereich (vgl. Art. 3c BankG). In Anlehnung an die bisherigen Eigenmittel-Konsolidierungsbestimmungen in **Art. 13a Abs. 1 BankV** ist für die Definition der Gruppe die wirtschaftliche Einheit vorrangig. Entscheidendes Kriterium für eine Finanzgruppe ist schliesslich, ob ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sein könnten, einer Gruppengesellschaft in finanziellen Schwierigkeiten beizustehen. Selbst bei Nichtbestehen einer wirtschaftlichen Einheit kann auf Grund verschiedener Faktoren – wie zum Beispiel eine personelle, organisatorische oder vertragliche Verflechtung – ein Beistandszwang angenommen werden.

Art. 14a BankV verdeutlicht, dass das **Konsolidierungserfordernis** weit über die gruppenweite Anwendung der neuen Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften hinausgeht. Es umfasst namentlich auch die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften und Liquiditätsanforderungen auf Gruppenstufe, das Erfordernis der Gewähr auf der obersten Leitungsebene der Gruppe sowie der qualifizierten Aktionäre, die Angemessenheit der internen Organisation und Kontrolle sowie das gruppenweite Risikomanagement und die Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken nach Massgabe der EBK-Geldwäschereiverordnung.

9 Anwendung auf Effekthändler

Die neuen Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften gelten grundsätzlich uneingeschränkt auch für Effekthändler (vgl. Art. 29 E-BEHV). Diese Regelung entspricht geltendem Recht. Sie bringt zum Ausdruck, dass dieselben Geschäfte mit denselben Risiken unter den Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften gleich behandelt werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob sie von einer Bank oder einem Effekthändler eingegangen wurden. Wie bisher kann die Bankenkommision im Einzelfall Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen vornehmen (vgl. Art. 29 Abs. 2 BEHV). Das Base Requirement (Art. 29 Abs. 3 BEHV), wonach bei Effekthändlern ohne Bankenbewilligung die Eigenmittel mindestens ein Viertel der jährlichen Vollkosten betragen müssen, sofern die berechneten Eigenmittelanforderungen geringer ausfallen, bleibt ebenfalls bestehen.

10 Kreditrisiken – differenzierte Ansätze

10.1 Menü-Auswahl

Gemäss Art. 29 Abs. 1 ERV stehen den Instituten verschiedene Ansätze zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung, nämlich der Standardansatz in zwei Ausprägungen (Schweizer Standardansatz [SA-CH], vgl. Abschnitt 10.2, und internationaler Standardansatz [SA-BIZ], vgl. Abschnitt 10.3) und der IRB (vgl. Abschnitt 10.4).

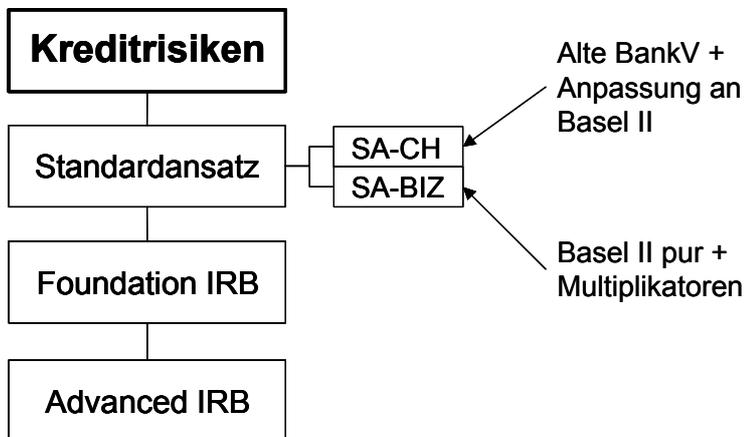


Abbildung 3: Die Differenzierung des Standardansatzes in einen Schweizer Standardansatz (SA-CH) und in einen internationalen Standardansatz (SA-BIZ)

Gleich wie unter Basel I wird das Kreditrisiko – unabhängig vom gewählten Ansatz – entlang von drei Dimensionen ermittelt. Erstens bestimmt sich das Kreditrisiko einer Position auf Grund der **Gegenpartei**, mit der ein Geschäft eingegangen wurde. Zweitens muss bei in der Höhe unbestimmten Positionen aus Ausserbilanzgeschäften ein **Kreditäquivalent** bestimmt werden. Und drittens kann dieses Risiko unter bestimmten Bedingungen durch angenommene **Sicherheiten** reduziert werden.

Wenn diese **drei Dimensionen einzelnen betrachtet** werden, so können die folgenden **substantiellen Neuerungen von Basel II gegenüber Basel I** festgehalten werden:

- Unter Basel I wurden bestimmte Gegenparteien zu Kategorien zusammengefasst, zum Beispiel Zentralregierungen oder Banken. Innerhalb dieser Kategorien wurde grundsätzlich nicht differenziert, inwieweit sich die Gegenparteien in ihrer Zahlungsfähigkeit unterscheiden. Dementsprechend erhielten sämtliche Gegenparteien einer Kategorie ein und dasselbe Risikogewicht. Lediglich bei Zentralregierungen und Zentralbanken, bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, bei Banken und im Falle von Wohnbauhypotheken wurde bei der Risikogewichtung ein Unterschied gemacht, ob der Sitzstaat der Gegenpartei bzw. der Wohnliegenschaft als OECD-Land qualifiziert wurde oder nicht.
- Unter Basel II wird zwar die **Kategorisierung der Gegenparteien** beibehalten. Die Differenzierung nach OECD und nicht-OECD wird hingegen aufgegeben. Dafür besteht neu aber die Möglichkeit, die risikoadäquate Eigenmittelunterlegung durch explizite Bonitätsbeurteilungen zu verbessern. Institute, die mit einem der Standardansätze arbeiten, können hierfür unter bestimmten Bedingungen **externe Ratings** beziehen. Institute, die eine Bewilligung



zur Verwendung des IRB haben, können ihre **internen Ratings** verwenden. Damit gelten für einzelne Kategorien von Gegenparteien nicht mehr einheitliche, sondern nach Rating gestaffelte Risikogewichte. Im Standardansatz stehen pro Kategorie zwischen fünf und sechs Risikogewichte zur Verfügung.

- o Voraussetzung für die Verwendung von Ratings externer Ratingagenturen zur Bestimmung der Risikogewichte ist, dass diese Ratings von der Bankenkommission anerkannt sind (Art. 32 Abs. 1 und Art. 36 ERV). Bei ausländischen Ratingagenturen mit Sitz in einem der Länder des Basler Ausschusses oder in der EU stützt sich die Bankenkommission so weit wie möglich auf die Beurteilung der Herkunftslandbehörde ab. In allen anderen Fällen führt die Bankenkommission auf Antrag einer Ratingagentur oder eines Instituts, das Ratings dieser betreffenden Ratingagentur verwenden möchte, ein eigenes Anerkennungsverfahren durch. Anerkannt wird eine Ratingagentur, sofern die Bankenkommission davon überzeugt werden kann, dass die erstellten Ratings glaubwürdig sind (Art. 36 Abs. 1 ERV). Es kann sowohl eine umfassende als auch eine eingeschränkte Anerkennung für bestimmte Positionsklassen (z.B. Banken) erfolgen⁸. Die Bankenkommission ordnet den einzelnen Ratingklassen einer anerkannten Ratingagentur Risikogewichten zu (Art. 32 Abs. 2 ERV).
- o Die Verwendung externer Ratings darf nicht isoliert zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel erfolgen, sondern muss in das interne Risikosteuerungsverfahren integriert werden. So können zum Beispiel Rückstufungen durch externe Ratingagenturen zu so genannten „Cliff-Effects“ bei den erforderlichen Eigenmitteln oder bei der Risikoverteilung führen, denen ein Institut Rechnung tragen muss. Unter „Cliff-Effect“ versteht man die massive Erhöhung des Risikogewichtungssatzes und damit verbunden eine entsprechend markante Zunahme bei den Eigenmittelanforderungen auf Grund einer relativ geringfügigen Rückstufung der Ratingklasse.
- **Ausserbilanzgeschäfte** sind schon unter Basel I in ein Kreditäquivalent umzurechnen. Bei Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen wird das Kreditäquivalent berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäftes mit einem bestimmten Kreditumrechnungsfaktor multipliziert wird. Bei Termingeschäften und gekauften Optionen musste bis anhin das Kreditäquivalent als Summe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich eines Zuschlags (Add-on) ermittelt werden. Dieser Add-on widerspiegelt die zukünftigen möglichen Marktpreisschwankungen des zu Grunde liegenden Basiswertes.

⁸ Die Positionsklassen orientieren sich am neuen Eigenmittelausweis, der auf dem CEBS-Vorschlag fussen wird (http://www.c-eps.org/Consultation_papers/CP04.pdf).



- o Unter Basel II ändert sich die Ermittlung des Kreditäquivalents für Eventualverpflichtungen nur geringfügig (Art. 38 ERV). Demgegenüber stehen bei OTC-Derivaten zusätzlich zur heute anwendbaren Marktwertmethode zwei neue Methoden zur Verfügung (Art. 39 ERV). Mit beiden neuen Methoden ist es nun möglich, Absicherungen zu berücksichtigen. Die eine der beiden neuen Methoden, die so genannte Standardmethode, funktioniert ähnlich wie die heutige Marktbewertungsmethode. Die andere neue Methode, die sog. EPE-Modellmethode, basiert auf einer institutsinternen Schätzung des erwarteten positiven Exposures eines Portfolios. Die Verwendung der EPE-Modellmethode bedingt – ähnlich dem IRB oder dem Value-at-Risk-Modell im Marktrisiko-Modellansatz – eine Bewilligung durch die Bankenkommission.
- Zur **Minderung des Kreditrisikos** benutzen die Institute eine breite Palette von Sicherheiten, Garantien und Kreditderivate sowie bilanzielles Netting (Art. 44 Abs. 1 ERV). Institute, die den Standardansatz wählen, können unter der neuen Regulierung bei der Verwendung von Sicherheiten aus zwei möglichen Ansätzen wählen (Art. 45 Abs. 1 ERV).
 - o Unter dem so genannt **einfachen Ansatz** (oder Substitutionsansatz) kann wie unter Basel I das Risikogewicht der ursprünglichen Gegenpartei durch dasjenige der Sicherheit ersetzt werden. In Zukunft wird die Bandbreite anerkannter Sicherheiten gegenüber heute allerdings stark ausgeweitet. In Anlehnung an die EU wird in der Schweiz die Liste anerkannter Sicherheiten zusätzlich um Lebensversicherungspolizen mit einem Rückkaufwert erweitert und geht damit über die Vorgaben von Basel II hinaus. Ebenfalls als Sicherheiten anerkannt werden verpfändete Ansprüche an Pensionskassen.
 - o Da externe Ratings sowohl das Risikogewicht der ursprünglichen Position als auch der Sicherheit beeinflussen, wird die Attraktivität des Substitutionsansatzes gegenüber der heutigen Regelung weiter gesteigert. So wurde zum Beispiel bis anhin eine Sicherheit in Form eines Zinsinstruments einer Unternehmung mit sehr gutem Rating mit dem gleichen Risiko gewichtet wie eine Forderung gegenüber einer Unternehmung mit einem schlechteren Rating. Die Verwendung dieser Sicherheit hat sich bezüglich der erforderlichen Eigenmittel bisher also nicht ausbezahlt.
 - o Unter dem so genannt **umfassenden Ansatz** wird die ursprüngliche Position durch Verrechnung mit dem Wert der Sicherheit reduziert – unter bestimmten Umständen sogar eliminiert –, wobei der anrechenbare Wert der Sicherheit vermindert wird (sog. „Haircut“ oder Abzug von Belehnungsmargen), um zukünftige mögliche Marktpreisschwankungen der Sicherheit einzubeziehen. Die Palette der anrechenbaren Sicherheiten ist im umfassenden Ansatz nochmals grösser als im einfachen Ansatz. Den Instituten wird dabei freigestellt, mit welcher Methode sie den „Haircut“ berechnen. Möglich



ist die Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts, eigener Schätzungen oder die Verwendung eines Value-at-Risk-Ansatzes.

- o Den Instituten stehen also verschiedene Wege offen, wie sie angenommene Sicherheiten bei der Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse berechnen möchten. Allerdings müssen sie sich für eine Variante entscheiden und dürfen kein Rosinenpicken („cherry-picking“) betreiben.

Nachdem in groben Zügen aufgezeigt worden ist, wie die entscheidenden Dimensionen bei der Festlegung des Kreditrisikos bearbeitet werden, wird nachfolgend detailliert auf die spezifischen Eigenheiten der einzelnen Ansätze eingegangen.

10.2 Schweizer Standardansatz

Der Schweizer Standardansatz übernimmt aus der geltenden Regulierung so viele **bewährte schweizerische Eigenheiten** wie möglich und soll den **Umstellungsaufwand für die Institute möglichst gering halten**. Es sind dies diejenigen Bestandteile der heutigen Regulierung, die bereits von Basel I abweichen, sei es, weil sie auf die schweizerischen Eigenheiten des Bankgeschäfts Rücksicht nehmen, sei es, weil sie eine risikoadäquate Sichtweise widerspiegeln. Als Beispiele können die generell differenzierteren Risikogewichte, die Gewichtung der Interbankforderungen nach drei Laufzeitbändern, die unkomplizierte Behandlung von Lombardkrediten sowie der Wertschriftenleih- und Repo-Geschäfte oder die günstige Gewichtung einzelner grundpfandgesicherter Forderungen angeführt werden.

Die **Neuerungen gegenüber Basel I** betreffen – ergänzend zu den in Abschnitt 10.1 genannten – im Wesentlichen die folgenden Punkte.

Bei **Interbankforderungen** wird – entgegen der Vorgabe von Basel II – an drei anstatt nur zwei Laufzeitbändern festgehalten, weil die heutige risikogerechtere Differenzierung nach der Fälligkeitsstruktur beibehalten werden soll (Art. 51 Abs. 1 ERV). Dadurch, dass in der Schweiz – schon unter Basel I – statt auf die Ursprungs- auf die Restlaufzeit abgestützt wird, erhalten selbst langfristige Interbankforderungen früher oder später ein günstigeres Risikogewicht und sind in diesem Sinne in der Schweiz gegenüber Basel bevorzugt. Allerdings wird neu die Grenze zwischen dem ersten und zweiten Laufzeitband nicht mehr wie bisher bei einem Jahr, sondern – wie unter Basel II vorgegeben – bei drei Monaten gezogen. Dies führt zwar zu einer Verschärfung der Eigenmittelerfordernisse für Interbankforderungen mit einer Restlaufzeit zwischen drei und zwölf Monaten, entspricht aber der Basler Mindestanforderung.

Es gibt zwei neue Forderungskategorien „**Unternehmen**“ (Art. 55 ERV) und „**Retailforderungen**“ (Art. 56 ERV). Als Retailforderungen gelten Kredite an natürliche Personen oder Kleinunternehmen, die 1,5 Mio. CHF (Umrechnung von 1 Mio. EUR aus Basel II) bzw. 1% des gesamten Retailportfolios eines Institutes nicht überschreiten.



Forderungen gegenüber Unternehmen werden je nach externem Rating zwischen 25% bis 150% Risiko gewichtet.

Retailforderungen erhalten ein privilegiertes Risikogewicht von 75% (heute 100%).

Während der Basler Ausschuss vorschlägt, dass ein Retailportfolio mindestens 500 Positionen umfassen soll, begnügt sich die schweizerische Umsetzung mit einer geringeren Granularität. Damit trägt sie dem Umstand Rechnung, dass viele der kleinen Institute mangels einer genügend grossen Anzahl entsprechender Positionen sonst nicht in den Genuss des privilegierten Retailsatzes kämen.

Um den administrativen Aufwand bei den Instituten gering zu halten, verzichtet die schweizerische Umsetzung ferner darauf, eine verbindliche Definition von Kleinunternehmen vorzugeben. Damit erübrigt sich bei den Instituten die aufwändige Erfassung von Bilanz-, Umsatz- oder Personalzahlen, welche erst eine Zuordnung eines Kleinunternehmens zum Retailportfolio möglich machen würde.

Lombardkredite können neu nicht nur pauschal gewichtet werden, sondern es können wahlweise auch die unter Abschnitt 10.1 erwähnten Risiko mindernden Massnahmen – einfacher Ansatz und umfassender Ansatz – berücksichtigt werden (Art. 57 ERV). Im Unterschied zu allen anderen Geschäften ist es im Lombardgeschäft erlaubt, eine Kombination verschiedener Ansätze zur Berücksichtigung von Sicherheiten zu verwenden. Aus technischen Gründen im Zusammenhang mit den Risikoverteilungsvorschriften sind allerdings nur die Kombinationen Pauschalansatz und einfacher Ansatz oder einfacher Ansatz und umfassender Ansatz zugelassen. Sofern im Lombardgeschäft der Pauschalansatz verwendet wird, können die entsprechenden Positionen mit 50% gewichtet werden (heute 75%).

Die Formulierung aus der geltenden Bankenverordnung betreffend eines diversifizierten Portfolios (Art. 12a Abs. 1 Ziff. 4.3 BankV) wurde bewusst beibehalten, auch wenn damit weiterhin ein Interpretationsspielraum verbleibt. Dadurch bleibt der administrative Aufwand für die Institute klein. Im Sinne des Nachvollzugs gelebter Praxis und in Übereinstimmung mit der EU werden neu Lebensversicherungspolice mit Rückkaufswert explizit als anerkannte Sicherheiten aufgeführt.

Das Risikogewicht für **Wohnbauhypotheken** bis zu zwei Dritteln des Verkehrswertes wird von 50% auf 35% reduziert (Art. 59 Abs. 1 ERV). Neu ist allerdings die Bedingung, dass die belastete Wohnliegenschaft vom Kreditnehmer selbst bewohnt oder vermietet wird. Damit soll eine privilegierte Gewichtung der Finanzierung spekulativ errichteter Wohnbauten verhindert werden.

Und schliesslich wird neu das Risiko von **überfälligen Positionen** höher eingestuft und auch abhängig davon gewichtet, in welchem Ausmass spezifische Rückstellungen gebildet worden sind (Art. 61 ERV).



Die vorgeschlagenen Risikogewichte werden auf Grund der nationalen Berechnungsstudie **QIS Schweiz (QIS-CH)** überprüft und nötigenfalls so angepasst, dass das quantitative Ziel – Erhalt des schweizerischen Eigenmittelniveaus – erreicht wird (vgl. Abschnitt 6.5).

	SA-CH	SA-BIZ
Zielgruppe	Universalbanken: Hypotheken, Retail, KMU-Kredite Die Mehrheit der Banken	international tätige Banken, mit externem Rating, börsenkotiert, IFRS/US-GAAP Auslandbanken
Ansatz	Alte BankV als Ausgangslage, notwendige Anpassungen an Basel II	Basel II pur nach EU-Richtlinie
Kalibrierung	über Risikogewichte zum Erhalt der Eigenmittelausstattung, Retail- und KMU-Geschäft privilegieren	über Multiplikatoren zur Anhebung auf Niveau von SA-CH
Umstellungsaufwand	eher klein	eher gross
Vorteile	risiko-differenziert, kostengünstige Umsetzung	keine Doppelrechnung, transparent

Tabelle 3: Der schweizerische Standardansatz (SA-CH) und der internationale Standardansatz (SA-BIZ) im Vergleich

10.3 Der internationale Standardansatz

Institute, die den Schweizer Standardansatz wählen, sollen gegenüber der heutigen Regelung nur mit dem absoluten Minimum an notwendigen Änderungen belastet werden. Demgegenüber sollen Institute, die den internationalen Standardansatz wählen, gegenüber der internationalen Handhabung des Standardansatzes mit dem absoluten Minimum an Abweichungen konfrontiert werden. Dabei ist allerdings ein wichtiger Punkt im Auge zu behalten. Basel II lässt vielerorts dem nationalen Aufseher die Möglichkeit offen, einen bestimmten Tatbestand zu regulieren, von der Regulierung auszunehmen oder aber nach zwei oder mehreren Möglichkeiten zu regulieren. Damit ist *der* Standardansatz international gar nicht anzutreffen. Unter dem internationalen Standardansatz ist deshalb die Ausprägung des Standardansatzes zu verstehen, die befreit ist von Schweizer Eigenheiten, wie sie am Anfang des Abschnitts 10.2 beschrieben worden sind, bei der aber **die nationalen Wahlmöglichkeiten identisch wahrgenommen worden sind wie unter dem Schweizer Standardansatz**. Da die Mehrzahl der Auslandsbanken in der Schweiz europäischer Herkunft sind und auch schweizerische Institute, die für den internationalen Standardansatz in Frage kommen, ihre



grenzüberschreitende Tätigkeit primär auf Europa ausrichten, folgt die schweizerische Umsetzung des internationalen Standardansatzes der anwendbaren EU-Richtlinie.

Die wichtigsten **Abweichungen zwischen dem internationalen und dem Schweizer Standardansatz** werden nachfolgend erläutert.

Grundsätzlich gelten in dem Sinne unterschiedliche Risikogewichtsstaffeln, als unter dem internationalen Standardansatz jeweils mit 20% gewichtet wird, was unter dem Schweizer Standardansatz mit 25% gewichtet ist.

Forderungen gegenüber der BIZ, dem IWF und bestimmten multilateralen Entwicklungsbanken erhalten unter dem internationalen Standardansatz ein Risikogewicht von 0% (Art. 66 Abs. 1 ERV). Heute und unter dem Schweizer Standardansatz werden diese Positionen mit 25% Risiko gewichtet.

Bei **Interbankforderungen** sind im Gegensatz zum Schweizer Standardansatz nur zwei Laufzeitbänder zu benutzen, nämlich eines für Forderungen unter und eines für Forderungen über drei Monate Laufzeit. Im Unterschied zum Schweizer Standardansatz ist dabei nicht die Restlaufzeit, sondern die Ursprungslaufzeit entscheidend (Art. 67 Abs. 1 ERV).

Unter dem Schweizer Standardansatz werden Forderungen gegenüber **Gemeinschaftseinrichtungen** – wie heute – mit 25% risikogewichtet. Da diese Forderungskategorie unter Basel II nicht vorgesehen ist, werden Gemeinschaftseinrichtungen unter dem internationalen Standardansatz wie gewöhnliche Unternehmen behandelt (Art. 69 ERV). Das gleiche gilt für anerkannte **Börsen**, sofern deren Kontrakte und die Deckungen einer täglichen Bewertung zu Marktpreisen und einem täglichen Margenausgleich unterliegen. Solche Forderungen werden unter dem Schweizer Standardansatz wie heute mit 25% gewichtet. Unter dem internationalen Standardansatz werden solche Forderungen jedoch wie solche gegenüber gewöhnlichen Unternehmen behandelt (Art. 70 ERV).

Lombardkredite finden unter Basel II keine besondere Erwähnung. Dementsprechend ist der Pauschalansatz, wie er heute und unter dem Schweizer Standardansatz angewendet wird, für Institute, die den internationalen Standardansatz wählen, nicht zulässig. Für Lombardkredite ist entweder der einfache oder umfassende Ansatz anzuwenden. Auch unter dem internationalen Standardansatz wird jedoch für Lombardkredite abweichend von der Basler Vorgabe die parallele Verwendung beider Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelerfordernisse erlaubt (Art. 72 ERV).

Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Effekten können – gleich wie Lombardkredite – entweder nach dem einfachen oder umfassenden Ansatz behandelt werden. Sofern ein Institut die entsprechende Bewilligung der Bankenkommission erlangt, kann es für Repo-Geschäfte auch die EPE-Modellmethode anwenden. Der heute gültige Art. 12g BankV, der unter dem Schweizer Standardansatz Gültigkeit behält und der besagt, dass bei bestimmten Repo-Geschäften nur die Differenz zwischen Position und De-



ckung unterlegt werden muss, findet unter dem internationalen Standardansatz keine Anwendung (Art. 73 ERV).

Die heute gültige und unter dem Schweizer Standardansatz fortbestehende Privilegierung von Forderungen, die mit **Grundpfandrechten** auf bestimmter Wohn-, Landwirtschafts-, Gewerbe und Industrieobjekten gesichert sind, fällt unter dem internationalen Standardansatz weg (Art. 74 ERV). Dagegen werden **nachrangige Forderungen** im Gegensatz zur heute gültigen Regulierung und im Gegensatz zum Schweizer Standardansatz wie nichtnachrangige Forderungen behandelt (Art. 75 ERV).

Und schliesslich werden die Nettositionen in Beteiligungstiteln, die nicht vom Kapital abgezogen werden müssen, statt wie unter der heute gültigen Regulierung und unter dem Schweizer Standardansatz mit 125%, 250%, 500% oder 1250% nur mit entweder 100% oder 150% gewichtet (Art. 76 ERV).

10.4 Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)

Wie eingangs von Abschnitt 10.1 bereits erwähnt, stehen zur Berechnung der Eigenmittelanforderung für Kreditrisiken neben den vergleichsweise einfachen Standardansätzen auch zwei komplexe bankinterne Ansätze zur Verfügung (Art. 29 Abs. 1 Bst. c ERV sowie Art. 77 Abs. 1 ERV). Es sind dies der so genannte **einfache IRB** („Foundation Internal Ratings Based Approach“, kurz F-IRB) und der **fortgeschrittene IRB** („Advanced Internal Ratings Based Approach“, kurz A-IRB). Hierbei handelt es sich um **zwei Varianten des auf internen Ratings basierenden Ansatzes**, der wie international üblich einfach nur „IRB“ genannt wird.

Das Prinzip der risikogewichteten Positionen, auf deren Basis die Eigenmittelanforderungen berechnet werden, ist unter den Standardansätzen und dem IRB identisch. Die Bestimmung der Risikogewichte nach dem IRB ist jedoch beträchtlich komplexer. Beim IRB sind die Risikogewichte nicht explizit vorgegeben, wie es bei den Standardansätzen etwa für Retailforderungen oder hypothekarisch besicherte Forderungen der Fall ist. Auch spielt ein externes Rating grundsätzlich keine Rolle, um das Risikogewicht für eine Gegenpartei wie etwa ein Unternehmen zu bestimmen. Vielmehr bildet das **bankintern erstellte Rating** über die Bonität der betrachteten Gegenpartei bzw. die diesem Rating **zugeordnete Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit** eine wesentliche **Grundlage für die Risikogewichtung**. Die Bestimmung der anzuwendenden Risikogewichte erfolgt hierbei nach vom Basler Ausschuss definierten Formeln, die **Risikogewichtsfunktionen** genannt werden. Insgesamt kann der IRB als Kreditrisikomodell des Basler Ausschusses angesehen werden, um die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken zu bestimmen.

Der **einfache IRB unterscheidet sich vom fortgeschrittenen IRB im Ausmass an bankseitigen Schätzungen**, welche die Risikogewichtung beeinflussen. Ganz generell berücksichtigen die Risikogewichtsfunktionen folgende Grössen (sog. Risikoparameter) zur Bestimmung der Risikogewichte: die Schätzung für die Wahrscheinlichkeit, dass die Gegenpartei innerhalb eines Jahres ausfällt – die so genannte **Ausfallwahrschein-**



lichkeit („probability of default“, kurz **PD**), die **Restlaufzeit** der Forderung („maturity“, kurz **M**) und die auf die Forderung bezogene Schätzung für die **Verlustquote** („loss given default (rate)“, kurz **LGD**). Via den LGD-Parameter können vorhandene Besicherungen berücksichtigt werden, was sich in einer Reduktion des Risikogewichts niederschlägt. Hat man nach Eingabe der Werte für PD, M und LGD in die Risikogewichtsfunktion das Risikogewicht für eine Forderung berechnet, so wird analog zum Standardansatz der **Forderungsbetrag** – im IRB-Fachjargon als „exposure at default“ (kurz **EAD**) bezeichnet – mit dem soeben berechneten Risikogewicht multipliziert. Das Ergebnis ist die zugehörige risikogewichtete Position – die Basis zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken (Art. 26 Abs. 2 Bst. a ERV). Beim fortgeschrittenen IRB schätzt die Bank die Risikoparameter PD, LGD und EAD, während **beim einfachen IRB nur PD bankseitig geschätzt** wird und für LGD und EAD vom Basler Ausschuss vorgegebene Schätzwerte zu verwenden sind.

Bei beiden IRB-Varianten hängen die Risikogewichte und damit auch die Eigenmittelanforderungen wesentlich von internen, weil bankseitig bestimmten Ratings über die Bonität der Gegenpartei sowie zugehörigen Schätzungen für die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) ab. Aus aufsichtsrechtlichen Überlegungen sowie zur Wahrung einer gewissen Wettbewerbsgleichheit hat der Basler Ausschuss daher die **Anwendung des IRB an eine explizite Bewilligung durch die zuständige Aufsichtsbehörde geknüpft**. Grundlage für die Bewilligungserteilung ist die **Erfüllung umfangreicher und detaillierter Mindestanforderungen**, die in Mindeststandards des Basler Ausschusses auf nicht weniger als 30 Seiten dargelegt sind. Darin werden unter anderem die Anforderungen an interne Ratingsysteme sowie Schätzungen der Risikoparameter (PD im F-IRB sowie zusätzlich LGD und EAD im A-IRB) definiert. Auf weiteren 35 Seiten dieser Mindeststandards sind die detaillierten Regeln zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem IRB beschrieben. So sind je nach Gegenparteiart spezifische Risikogewichtsfunktionen heranzuziehen, wobei insbesondere bei Retailforderungen zusätzlich der Forderungstyp (grundpfandgesicherte Forderungen, Kreditkartenforderungen und sonstige Retailforderungen) die anzuwendende Risikogewichtsfunktion bestimmt. Für die Gegenparteiarten Staaten, Banken und Unternehmen gelangt grundsätzlich die gleiche Risikogewichtsfunktion zur Anwendung, und diese ist auch für die Berechnung der Risikogewichte für Beteiligungspositionen nach dem IRB heranzuziehen.

Wie bei den Standardansätzen hat der Basler Ausschuss auch im IRB eine ganze Reihe **nationaler Optionen** vorgesehen. Eine wesentliche Option ist die explizite Laufzeitanpassung im F-IRB. Übt man diese Option aus, so werden die Risikogewichte abhängig von der Restlaufzeit M der Forderung erhöht (bei einer Restlaufzeit von über 2,5 Jahren) bzw. gesenkt (bei einer Restlaufzeit von unter 2,5 Jahren). Diese explizite Anpassung ist jedoch nicht für Retailforderungen vorgesehen, sondern für Kreditgeschäfte mit Staaten, Banken und Unternehmen. Im Sinne einer risikosensitiven Regulierung hat die Bankenkommission diese Option restlaufzeitabhängiger Risikogewichte ausgeübt, wie es nach derzeitigem Kenntnisstand auch die knappe Mehrzahl der Mitgliedsländer des Basler Ausschusses tun wird.



Nur **wenige Schweizer Banken** (CSG, UBS und eine Kantonalbank sowie höchstens knapp 20 Auslandbanken) **werden den IRB anwenden** und damit einen sehr aufwändigen Ansatz wählen, um die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken zu berechnen. Die weit überwiegende Mehrzahl an Banken wählt hierzu einen Standardansatz. Damit liegt **in der Schweiz eine ganz andere Situation** vor als in vielen anderen Ländern (vgl. hierzu Abschnitt 5). Im Sinne einer angemessenen Regulierung lag es daher auf der Hand, **auf Verordnungsstufe nur die wesentlichsten IRB-spezifischen Punkte explizit** zu regeln und hierdurch eine nicht gerechtfertigte Aufblähung der ERV zu vermeiden. Diese **schlanke Regulierungsphilosophie** findet ihre weitere Fortsetzung auf Stufe des Rundschreibens Kreditrisiken, das betreffend den IRB direkt auf die englischsprachigen Mindeststandards des Basler Ausschusses verweist und sich auf diesbezüglich notwendige Präzisierungen beschränkt. Diese Präzisierungen umfassen insbesondere die Ausübung der nationalen Optionen im IRB, wie etwa die bereits erwähnte explizite Laufzeitanpassung.

Entsprechend dieser schlanken Regulierungsphilosophie werden in der ERV nur folgende IRB-spezifischen Aspekte explizit geregelt:

- Verfügbarkeit des IRB als Ansatz für Kreditrisiken (Art. 29 Abs. 1 Bst. c ERV), mit den Varianten einfacher und fortgeschrittener IRB (Art. 77 Abs. 1 ERV);
- Bewilligungspflicht zur Anwendung des IRB (Art. 29 Abs. 3 ERV);
- Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem IRB in Anwendung der die Basler Mindeststandards präzisierenden Rundschreiben der Bankenkommission (Art. 77 Abs. 2 ERV), wobei ein allfälliger institutsspezifischer Multiplikationsfaktor anzuwenden ist;
- Abweichende Definition des oberen ergänzenden Kapitals unter dem IRB (Art. 20 ERV);
- Pflicht zur Anwendung des internationalen Standardansatzes in Kombination mit dem IRB (Art. 77 Abs. 3 und Art. 78 ERV);
- Parallelrechnung und Übergangsbestimmungen (Art. 133 und 134 ERV).

Diese Aspekte wie auch die Umsetzung des IRB selbst entsprechen einer **direkten Übernahme der Basler Mindeststandards für den IRB**. Auf eine weitergehende Begründung kann daher hier verzichtet werden. Im Weiteren soll vielmehr nur auf **drei Punkte** eingegangen werden, **wo von diesen Standards bewusst abgewichen** bzw. wo diese Standards gezielt ergänzt wurden.

Der erste Bereich, in denen die Mindeststandards des Basler Ausschusses nicht übernommen werden, betrifft die **Eigenmittelanforderungen für Beteiligungstitel**. Hier wird statt den Basler Mindeststandards die entsprechende **Regulierung der EU übernommen**. Die EU sieht im Sinne ihrer „Lissabon-Strategie“ eine unter den Basler Min-



destandards liegende Eigenmittelunterlegung für Risikokapitalinvestitionen vor, um die KMU-Finanzierung und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern. Durch die Kopie der entsprechenden EU-Regulierung wird diesem wichtigen Aspekt auch in der schweizerischen Umsetzung von Basel II in gleichem Masse Rechnung getragen.

Der zweite Bereich, in dem die entsprechende Regulierung der EU übernommen wird, bezieht sich auf **grundpfandgesicherte Forderungen im Retailgeschäft**. In diesem Kontext schränken die Basler Mindeststandards die anerkannten grundpfandgesicherten Forderungen folgendermassen ein: Es muss sich um eine Wohnliegenschaft handeln, die vom Kreditnehmer selbst genutzt wird. Unter der EU-Regulierung sind, vorausgesetzt es handelt sich um eine Retailforderung, alle Grundpfänder als Deckungen anerkannt – d.h. also auch Geschäftsliegenschaften von KMU. Nicht ausgeübt wird allerdings die nationale EU-Option einer Obergrenze von 50% für die Risikogewichtung von Wohnbaukrediten.

Ferner ist der nach Art. 77 Abs. 2 ERV allfällig vorgesehene **institutsspezifische Multiplikationsfaktor** als eigenständige Ergänzung der Basler Mindeststandards zu erwähnen. Inwiefern dieser Faktor notwendig ist, kann vor Durchführung der Berechnungsstudie **QIS5** und der **Parallelrechnung** (Art. 133 ERV) noch nicht mit Sicherheit beurteilt werden. Sofern notwendig, kann mittels dieses Faktors aber einem zu starken Rückgang der IRB-Eigenmittelanforderungen begegnet und somit dem in Abschnitt 6.5 thematisierten Erhalt des schweizerischen Eigenmittelniveaus angemessen Rechnung getragen werden. Auf der anderen Seite ermöglicht dieser Faktor auch eine pragmatische Umsetzung des IRB für Banken. So ist für **Auslandbanken**, deren Muttergesellschaften ebenfalls den IRB anwenden, ein **vereinfachtes Bewilligungsverfahren** vorgesehen, sofern die mittels dieses Faktors skalierten IRB-basierten Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken mit den entsprechenden Anforderungen nach heutiger Regulierung vergleichbar sind. Aber **auch im Falle originär Schweizer IRB-Banken ist dieser allfällige Faktor** im Kontext einer pragmatischen Umsetzung der detaillierten und teilweise sehr präskriptiven Basler Mindeststandards **von Vorteil**. Mit dem IRB wird nämlich grundsätzlich das Ziel verfolgt, dass Banken ihre Eigenmittelanforderungen unter Verwendung von für interne Risikomanagementzwecke bereits vorhandenen Informationen berechnen können und sich dadurch den Unterhalt separater Prozesse ersparen können. Bestimmte Basler Mindeststandards sind jedoch in Konflikt mit diesem Ziel und würden genau genommen die Einführung separater Prozesse erfordern. Insbesondere zur Vermeidung solcher separaten Prozesse sowie zur Vermeidung von aufsichtsrechtlichen Eingriffen in Mikrobereichen des Risikomanagements (z.B. durch Vorgabe bestimmter PD-Schätzungen für durch Mangel an historischen Ausfällen gekennzeichnete Portfolios) zieht die Bankenkommission ein **pragmatisches Vorgehen** vor. **Wo immer vertretbar** wird die Bankenkommission Eingriffe in die Prozess- und Risikomanagementsysteme der Bank vermeiden, dies aber – zur **Kompensation** und ergebnisorientierten Kompatibilität mit den Basler Mindeststandards – bei der Fixierung eines allfälligen Multiplikationsfaktors berücksichtigen.



Neben den oben bereits thematisierten Abweichungen sieht die EU-Regulierung ein paar weitere erwähnenswerte Abweichungen von den Basler Mindeststandards vor, und zwar in folgenden Bereichen:

- **Einführung des IRB** („roll-out“ und dauerhafter „partial use“): Explizite Ausnahme bestimmter Positionsklassen und Positionen, sofern die IRB-Einführung zu aufwändig wäre. Die Basler Mindeststandards regeln dies nicht im Detail. Die Bankenkommision verzichtet hier auf eine detaillierte Regulierung, um diese möglichst schlank zu halten.
- Behandlung von **hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen** wie gewöhnliche Renditeobjektfinanzierungen. Die Basler Mindeststandards sehen diesbezüglich eine nationale Option vor. Nach der Schweizer Umsetzung soll auf die diesbezügliche, länderspezifische Regulierung im Ausland abgestellt werden, d.h., die Schweizer Umsetzung ist bzgl. dieser Finanzierungen die gleiche wie im EU-Raum.
- **Pfandbriefe**: spezifischer LGD-Wert von 12,5% statt 45% im F-IRB. Nach Schweizer Umsetzung sollen Pfandbriefe als finanzielle Sicherheiten unter dem umfassenden Ansatz für die beiden Standardansätze wie auch im F-IRB anerkannt werden, weshalb auf die explizite Vorgabe eines LGD-Werts im F-IRB verzichtet werden kann.

11 Marktrisiken – leicht angepasster Status quo

11.1 Wichtigste Neuerungen

Die Einführung von Basel II und davon unabhängige Revisionen der Marktrisikoregulierung durch den Basler Ausschuss bedingen leichte Anpassungen der bestehenden „Richtlinien zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken“ (neu „Rundschreiben Marktrisiken“). Gleichzeitig werden mit der Revision geringfügige inhaltliche Änderungen vorgenommen. Die wichtigsten Änderungen sind im Folgenden kurz erläutert.

11.2 Kreditderivate im Handelsbuch

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für die relativ neue Produktkategorie der Kreditderivate hat die Bankenkommision 2003 ein eigenes Rundschreiben (EBK-RS 03/2) erlassen. Mit der Überarbeitung der Eigenmittelvorschriften im Kontext von Basel II bietet sich nun die Gelegenheit, die Bestimmungen für Kreditderivate in den Rahmen der übrigen Vorschriften zu integrieren. Das Rundschreiben Kreditderivate soll aufgehoben werden. Seine Bestimmungen für Garantien und Kreditderivate im Bankenbuch sind neu im Rundschreiben Kreditrisiken enthalten und jene für Kreditderivate im Handelsbuch wurden in das Rundschreiben Marktrisiken übernommen.



Institute mit Kreditderivaten im Handelsbuch müssen entweder den Standard- oder den Modellansatz verwenden. Der De-Minimis-Ansatz (Art. 83 ERV) steht ihnen explizit nicht zur Verfügung.

11.3 Neue Handelsbuchdefinition

Eine grundsätzliche Überarbeitung hat die Handelsbuchdefinition erfahren. Sie übernimmt praktisch vollständig die entsprechenden Neuerungen des Basler Ausschusses. Insbesondere wird bestimmten Instrumenten (wie z.B. Hedge-Funds) grundsätzlich die Qualifikation für eine Zuordnung zum Handelsbuch abgesprochen, wobei explizit Raum für entsprechende Ausnahmen durch die Bankenkommision offen gelassen wird. Neu sind auch Leitlinien für eine vorsichtige Positionsbewertung im Rundschreiben Marktrisiken enthalten.

11.4 Modellierung von Ereignis- und Ausfallrisiken

Neu sieht das Rundschreiben Marktrisiken vor, dass auch der Anteil der Ereignis- und Ausfallrisiken an den spezifischen Risiken im Rahmen eines Value-at-Risk-Modells modelliert werden kann. Die bisher erforderliche Erhöhung des institutsspezifischen Multiplikationsfaktors um eins für die residualen spezifischen Risiken entfällt unter der neuen Regulierung.

11.5 Spezifisches Risiko von Zinsinstrumenten

Die bisherigen Emittentenkategorien zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für spezifische Risiken aus Zinsinstrumenten wurden durch Basel II obsolet. Im Rundschreiben Marktrisiken wurden daher die Referenzen auf die neuen Kategorien nach Emittententyp und Ratingklasse angepasst. Damit erübrigen sich auch die bisher separat für das spezifische Risiko von Zinsinstrumenten aufgeführten Erläuterungen zu Ratings und anerkannten Ratingagenturen. Diese werden neu integriert im Rundschreiben Kreditrisiken abgehandelt.

11.6 Verrechnung des allgemeinen Marktrisikos von Aktienpositionen

Die bisherigen Vorschriften haben im Bereich der Verrechnung des allgemeinen Marktrisikos von Aktienpositionen nicht den Basler Mindeststandards entsprochen. Entsprechende Verrechnungen waren dabei nach bisheriger schweizerischer Regulierung nicht nur innerhalb eines nationalen Aktienmarktes, sondern auch innerhalb eines einheitlichen Währungsraumes zulässig. Durch die Einführung des Euros hat diese Subäquivalenz deutlich an Bedeutung gewonnen und wurde nun bereinigt. Es ist nicht einsehbar, wieso die Schweiz innerhalb des Euro-Raumes eine grosszügigere Verrechnung des allgemeinen Marktrisikos von Aktienpositionen als in allen EU-Ländern zulassen soll. Explizit möglich bleibt jedoch noch eine Verrechnung von Positionen aus dem Fürstentum Liechtenstein mit jenen aus der Schweiz.



12 Operationelle Risiken – neue Eigenmittelanforderungen

12.1 Regulatorisches Neuland

Nachdem der Basler Ausschuss 1988 erstmals internationale Standards für die Eigenmittelanforderungen von Kreditrisiken und 1996 für Marktrisiken geschaffen hat, folgen nun unter Basel II entsprechende Regelungen für operationelle Risiken. Wie früher erwähnt, versteht man darunter die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten (vgl. Art. 5 Bst. i ERV). Die Definition umfasst sämtliche rechtlichen Risiken, inklusive Bussen durch Aufsichtsbehörden und Vergleiche. Sie schliesst aber strategische Risiken und Reputationsrisiken aus. Bisher wurden weder durch Basler Vorgaben noch durch schweizerische Bestimmungen explizite Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken erhoben. Diese wurden jedoch durch gewisse Puffer bereits in den heute gültigen Anforderungen für Kreditrisiken als implizit abgedeckt betrachtet.

Die **schweizerischen Bestimmungen** zu den Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken orientieren sich **eng an den Basler Vorgaben**. Sie sehen neben den zwei relativ einfachen Verfahren des **Basisindikator-** und des **Standardansatzes** auch die Möglichkeit zur Verwendung **institutsspezifischer Ansätze** („Advanced Measurement Approaches“, kurz AMA) vor. Dabei können Banken unter Verwendung diverser Vorgaben ihre Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken anhand eines bewilligungspflichtigen Modells quantifizieren. Abweichungen der schweizerischen Regulierung von den Basler Vorgaben werden im Folgenden erläutert und begründet.

12.2 Wahlfreiheit für alle Institute

Der Basler Text fordert Banken dazu auf, mit zunehmendem Entwicklungsstand ihres Managements operationeller Risiken anspruchsvollere Ansätze zu verwenden. Für international tätige Banken oder Banken mit bedeutenden operationellen Risikoexpositionen wird die explizite Erwartung des Basler Ausschusses festgehalten, dass diese nicht den Basisindikatoransatz verwenden sollten. Die schweizerische Umsetzung verzichtet auf diese Einschränkung und bietet damit sämtlichen Banken **vollständige Wahlfreiheit in Bezug auf ihren Ansatz** zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken. Die in Bezug auf die Risikoadäquanz nur geringfügige Überlegenheit des Standardansatzes gegenüber dem Basisindikatoransatz rechtfertigt den Verzicht auf diese Basler Restriktion.

12.3 Standardansatz (Art. 94 ERV)

Für die Bestimmung des Eigenmittelanforderungen mit Hilfe eines von Basel II als „Gross Income“ definierten Ertragsindikators folgt das Rundschreiben Operationelle Risiken sowohl beim Basisindikator- als auch bei Standardansatz exakt den Basler



Vorgaben. Damit besteht eine kleine Differenz zur EU-Richtlinie. Diese sieht in Abweichung des Basler Textes (aber in Übereinstimmung mit Erläuterungen zur dritten „Quantitative Impact Study“) nämlich vor, dass auch innerhalb eines gegebenen Jahres keine **Verrechnung von negativen Ertragsindikatoren** aus verschiedenen Geschäftsfeldern möglich ist. Diese Einschränkung erscheint zweckmässig, weil sie tendenziell zu restriktiveren Anforderungen als im Basisindikatoransatz führt, bei dem diese Verrechnung quasi systemimmanent stattfindet. In der Praxis dürfte diese Abweichung kaum von Bedeutung sein.

Ein weiterer **Unterschied zur EU-Regulierung** (nicht aber zu den Basler Mindeststandards) besteht darin, dass die EU bestimmten Effekthändlern bis zum Jahr 2012 die Möglichkeit einräumt, für ihr Geschäftsfeld Handel einen Multiplikationsfaktor von 15% statt 18% zu verwenden. Voraussetzung dazu ist, dass über 50% des Ertragsindikators in diesem Geschäftsfeld generiert werden müssen. Oft wird die potenzielle Doppelerfassung von Markt- und operationellen Risiken Argument ins Feld geführt. Sie ist jedoch nicht stichhaltig.

12.4 Qualitative Anforderungen

Unter dem Titel „Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk“ hat der Basler Ausschuss im Februar 2003 eine Reihe qualitativer Anforderungen für den Umgang mit operationellen Risiken erlassen. Sie sind grundsätzlich an alle Banken gerichtet. Die fast 14 Seiten Text mit teilweise sehr detaillierten Empfehlungen wurden im schweizerischen Rundschreiben auf eine Seite bzw. auf sieben Grundsätze (Anhang 1 im Rundschreiben EBK-RS 06/... Operationelle Risiken zusammengefasst. Ebenso wurde der Geltungsbereich klar geregelt: Von ihrer Erfüllung befreit sind Banken, die den Basisindikatoransatz verwenden, die nicht im Ausland vertreten sind und deren Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken den Betrag von 100 Mio. CHF nicht überschreitet.

Die von Basel ausschliesslich für international tätige Institute geschaffenen **zusätzlichen qualifizierenden Anforderungen** für die Verwendung **des Standardansatzes** gelten auch in der Schweiz **nur für im Ausland vertretene Banken**. Damit besteht eine Differenz zur EU-Regulierung, die einige dieser Anforderungen auch auf nur im jeweiligen Inland aktive Institute anzuwenden beabsichtigt.

12.5 Verzicht auf den alternativen Standardansatz

Als eine Variante des Standardansatzes sieht der Basler Text in Form einer **nationalen Option** vor, dass für die beiden Geschäftsfelder Privat- und Firmenkundengeschäft zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen anstelle des Ertragsindikators auf deren Kreditexposition abgestützt werden kann. Die **Grundidee des alternativen Standardansatzes** zielt hauptsächlich darauf ab, eine doppelte Belastung von Instituten mit hohen Kreditexpositionen geringer Bonität (wie sie oft in Schwellen- und Entwicklungsländern) vorzukommen, zu vermeiden. Kredite mit schlechtem Rating werden bereits unter den Kreditrisikobestimmungen mit hohen Eigenmitteln belastet und erzielen durch ver-



gleichsweise hohe Margen auch entsprechend hohe Werte beim Ertragsindikator, was auch für operationelle Risiken eine höhere Exposition suggeriert. Wie für die meisten Mitgliedsländer des Basler Ausschusses ist diese Konstellation auch für die Schweiz in der Praxis kaum von Bedeutung. Daher wird auf eine Umsetzung des alternativen Standardansatzes in der Schweiz verzichtet.

12.6 Allokationsmechanismen

Als Besonderheit mit bisher einmaligem Charakter unter den Basler Vorgaben sieht der Basler Text die Bestimmung von Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken mit Hilfe einer bankspezifischen Zuordnung, eines so genannten „Allokationsmechanismus“, vor. Dabei ist vorgesehen, dass eine Bankengruppe einen **konsolidierten institutsspezifischen Ansatz (AMA)** anwenden und die so bestimmten **Eigenmittelanforderungen auf ihre Tochtergesellschaften zuordnen** kann. Dies soll nicht nur im Inland, sondern auch grenzüberschreitend über verschiedene Aufsichtsregimes möglich sein. Die EU sieht EU- bzw. EWR-intern in ihrer Richtlinie diesbezüglich eine weitgehende Delegation von Kompetenzen von der jeweiligen Gastland- zur Herkunftsland-Aufsichtsbehörde vor. Für die Bereinigung allfälliger strittiger Punkte ist zwar ein Differenzbereinigungsverfahren vorgesehen, wobei darin jedoch der Herkunftsland-Aufsichtsbehörde im Konfliktfall eine bevorzugte Stellung eingeräumt wird. Die Anwendung des Allokationsmechanismus wird auf Einzelinstitutsebene in Tochtergesellschaften von AMA-Banken zu deutlichen Reduktionen der Eigenmittelanforderungen führen.

Es wird aus **zwei Gründen auf die Anerkennung des Allokationsmechanismus verzichtet**: Zum einen schafft er eine **Wettbewerbsungleichheit** zwischen der Einzelinstitutsbetrachtung einer Tochtergesellschaft und einem vergleichbaren unabhängig operierenden Institut. Zum anderen erscheinen **Bedenken** durchaus angebracht, ob im Krisenfall – insbesondere bei grenzüberschreitenden Anerkennungen des Allokationsmechanismus – tatsächlich auf die entsprechenden Eigenmittel zugegriffen werden könnte. Es besteht zudem für die Schweiz als Gastland weder eine Verpflichtung noch sonst irgendein Anlass, in dieser wichtigen Frage der Eigenmittelregulierung Kompetenzen an ausländische Behörden zu delegieren. **Wie in den USA** ist daher auch für die schweizerische Umsetzung von Basel II **keine Anerkennung von Allokationsmechanismen** vorgesehen.

12.7 Verzicht auf die Anforderung ausreichender Feinheit und Trennschärfe

Der Basler Text verlangt, dass das Risikomesssystem zur Erfassung der wichtigsten Quellen operationeller Risiken genügend fein und trennscharf sein müsse. Weil nicht alle Ansätze eine solch feine Abstufung effektiv erfordern, wird in der schweizerischen Umsetzung auf diese Anforderung verzichtet.

12.8 Grosszügigere Lösung für Korrelationsannahmen

Eine Bank mag – implizit oder explizit – Annahmen zum Zusammenhang verschiedener operationeller Verluste untereinander treffen. Man spricht dabei von Korrelations-



annahmen. Die Verwendung solcher Korrelationsannahmen in einem institutsspezifischen Ansatz ist dem Basler Text zufolge mit der folgenden Voraussetzung verbunden: „The bank must validate its correlation assumptions using appropriate quantitative and qualitative techniques“ (Basel-II-Text⁹, §669 Bst. d). Die wortwörtliche Erfüllung dieser Anforderungen ist kaum praktikabel. Denn auf Grund der vielschichtigen Natur operationeller Risiken liegen für viele Ereignisse gar keine umfassenden Datenreihen vor. So ist beispielsweise die Unabhängigkeit von Erdbebenschäden in Japan und Verlusten durch Handelsbetrug in Zürich plausibel, sie lässt sich aber wohl kaum mit Hilfe quantitativer Techniken belegen. Das Rundschreiben Operationelle Risiken verlangt daher in Bezug auf **Korrelationsannahmen** lediglich, dass diese **plausibel** sind und **begründet** werden können.

13 Das Aufsichtsverfahren unter Basel II (zweite Säule) – Weiterführung der bestehenden EBK-Praxis

Gemäss Art. 4 Abs. 3 BankG kann die Bankenkommission in besonderen Fällen – neben Erleichterungen – Verschärfungen gegenüber den detaillierten Eigenmittelanforderungen der BankV bzw. der ERV anordnen. Im Rahmen der Umsetzung der zweiten Säule in der ERV gibt die Bankenkommission nun ihrer Erwartung Ausdruck, die Banken sollten Eigenmittel halten, welche über das gesetzliche Minimum hinausgehen (Art. 27 Abs. 1 ERV). In **Bestätigung der bisherigen Praxis** hat der **Eigenmittelüberschuss mindestens 20%** zu betragen. Banken, die unter diese Limite fallen, werden von der Bankenkommission enger überwacht. Die Unterschreitung bzw. das Nichterreichen der 120% zieht aber nicht automatisch eingreifende Massnahmen von Seiten der Bankenkommission nach sich. **Bei Vorliegen besonderer Umstände**, zu welchen beispielsweise Komplexität der Geschäftstätigkeit, Systemrelevanz oder Unzulänglichkeiten im Risikomanagement gehören, **erwartet die Bankenkommission jedoch nicht nur ein Mehr an eigenen Mitteln, sondern verlangt ein solches** (Art. 27 Abs. 3 ERV). Die Bankenkommission wird in einem solchen Fall der betreffenden Bank im Detail erläutern, welches die Kriterien und Gründe sind, die ein zwingendes (dauerndes oder vorübergehendes) Mehr an eigenen Mitteln rechtfertigen. Kommt eine Bank dem Verlangen der Bankenkommission nach zusätzlichen eigenen Mitteln nicht nach oder hält sie die gesetzte Zielgrösse nicht ein, so kann die Bankenkommission jede ihr erforderlich scheinende Massnahme anordnen. Sie kann insbesondere verlangen, dass die Bank (a) ihre Dividendenzahlungen einschränkt oder einstellt; (b) einen Plan vorlegt, wie die Zielgrösse innert nützlicher Frist wieder erreicht und eingehalten werden kann; oder (c) unverzüglich zusätzliches Kapital aufnimmt (vgl. auch Basel-II-Text¹⁰ §759).

⁹ Vgl. Fussnote 2 (Abschnitt 3.1).

¹⁰ Vgl. Fussnote 2 (Abschnitt 3.1).



14 Offenlegung (dritte Säule)

Die neue Basler Eigenkapitalvereinbarung sieht für jede Bank die **Offenlegung** von quantitativen und qualitativen **Informationen** vor, die es den Marktteilnehmern erlauben sollen, die **Lage der Bank** sowohl bezüglich **Risiken** als auch bezüglich erforderlichen und vorhandenen **Eigenmitteln** besser **einzuschätzen** (Säule 3). Ein beträchtlicher Teil dieser Anforderungen ist in den derzeit publizierten jährlichen Geschäftsberichten sowie in den Zwischenberichten nicht abgedeckt.

- Das Rundschreiben zur Umsetzung der dritten Säule in der Schweiz berücksichtigt, was die Banken bereits heute regelmässig in ihren Finanzberichten gemäss den Bestimmungen der Bankenkommision zur Rechnungslegung veröffentlichen. Ausserdem sieht das Rundschreiben eine **Aufteilung der Banken** in folgende **Kategorien** vor (vgl. Kapitel 3):
- Diejenigen Banken, welche den **Schweizer Standardansatz** für Kreditrisiken sowie den Basisindikatoransatz oder den Standardansatz für operationelle Risiken anwenden, müssen **lediglich den Betrag der verfügbaren und der erforderlichen Eigenmittel offen legen** – aufgeteilt nach Kredit-, Markt, operationellen und nicht gegenparteibezogenen Risiken –, **sofern die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen unter 200 Millionen CHF** liegen. Den Konsolidierungsrabatt einmal ausser acht lassend und unter der Annahme, dass sämtliche Institute in der Schweiz den Schweizer Standardansatz anwenden werden, würden auf der Grundlage der heutigen Eigenmittelanforderungen lediglich **42 Institute** nicht in den Genuss von diesem Regime kommen. Anzumerken bleibt, dass neben den Banken kleinerer und mittlerer Grösse sämtliche Effekthändler ebenfalls von dieser Befreiung profitieren dürften.
- **Diejenigen Institute, welche diese Limite überschreiten, sowie solche, welche den internationalen Standardansatz oder den IRB** für Kreditrisiken bzw. einen fortgeschrittenen Ansatz für operationelle Risiken (**AMA**) anwenden, werden **sämtliche Anforderungen des Rundschreibens erfüllen** müssen. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: a) Internationaler Standardansatz: Der Basler Ausschuss wie auch die massgebende Richtlinie der EU sehen keine Befreiung der kleinen Institute vor; b) IRB und AMA: Während sich die Standardansätze aus detaillierten rechtlichen Regeln herleiten lassen, welche für alle verständlich sind, weisen die fortgeschrittenen Ansätze beträchtliche Freiheitsgrade auf. Daher ist es ganz und gar gerechtfertigt, hier grössere Anstrengungen bezüglich Transparenz vorzuschreiben. Betreffend die zusätzlichen Informationen, welche für die Anwendung interner Ansätze (IRB und AMA, wie oben erwähnt, sowie der Modellansatz für Marktrisiken) auferlegt werden, enthält das Rundschreiben einen Verweis auf die betreffenden Anforderungen, wie sie im Basler Dokument aufgeführt sind (vgl. Kapitel 7).



Im Einklang mit dem erwähnten Dokument ist ein **erweiterter Konsolidierungsrabatt vorgesehen**. D.h., dass das Mutterhaus und die anderen Gruppengesellschaften von der Anwendung des Rundschreibens auf Einzelbasis befreit sein würden, solange ihre Daten auf konsolidierter Stufe erstellt und ordnungsgemäss veröffentlicht werden.

In der Mehrzahl der Fälle dürfte eine Offenlegung einmal pro Jahr ausreichen. Jedoch werden **Institute oder Gruppen mit mehr als 400 Millionen CHF Eigenmittelanforderungen ihre quantitativen Informationen halbjährlich aktualisieren** müssen (vgl. Kapitel 9). Ohne Berücksichtigung eines Konsolidierungsrabattes würden hiervon, ermittelt auf der Grundlage der heutigen Eigenmittelanforderungen, **26 Institute betroffen** sein. Die erwähnten Veröffentlichungen könnten in einer Form erfolgen, die einer Bank am meisten entgegenkommt, inklusive einer Bekanntmachung auf der bankeigenen Internetseite.

Mehrere Punkte des Rundschreibens weisen **provisorischen Charakter** auf, namentlich:

- Die oben erwähnten Unterstellungsgrenzen sowie die Klassifizierungskriterien müssen im Lichte der Erkenntnisse aus der quantitativen Erhebung (QIS-CH; vgl. Abschnitt 17.5) nochmals überprüft werden.
- Die unterschiedlichen Mustertabellen müssen ebenfalls nochmals durchgesehen werden, sobald die neuen Formulare zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen verfügbar sein werden.
- Schliesslich wurde die Frage, ob die Offenlegung unter der dritten Säule Bestandteil einer Aufsichtsprüfung sein muss, auch noch nicht endgültig entschieden. Die Ausgestaltung einer möglichen Aufsichtsprüfung müsste über eine Anpassung der Rundschreiben Prüfung (EBK-RS 05/1) und Prüfbericht (EBK-RS 05/2), welche erst kürzlich in Kraft gesetzt worden sind, geschehen. Klar ist jedenfalls, dass diese mögliche Prüfung die Form einer eigentlichen Prüfung, einer prüferischen Durchsicht oder einer Plausibilisierung annehmen könnte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich das Rundschreiben und seine Verweise streng an den Wortlaut der überarbeiteten Eigenkapitalvereinbarung halten und keine zusätzlichen Anforderungen enthalten. Darüber hinaus verkörpert die Quasi-Befreiung, in deren Genuss die Institute mit Schweizer Standardansatz und gleichzeitig Eigenmittelanforderungen von weniger als 200 Millionen CHF kommen werden, den Willen, der immer wieder geäusserten Forderung nach differenzierter Regulierung Rechnung zu tragen. Eine grosse Mehrheit der Banken dürfte von dieser **minimalistischen Umsetzung der dritten Säule** profitieren. Dieser Wille zu differenzieren dürfte auch die Arbeitsgruppe inspirieren, die mit der Überarbeitung der Rechnungslegungsvorschriften beauftragt ist. In diesem Zusammenhang wird man untersuchen müssen, ob die dritte Säule dauerhaft durch eine separate Regulierung abgedeckt bleiben oder ob die zukünftigen Rechnungslegungsvorschriften inskünftig die gesamten Offenlegungspflichten – die dritte Säule darin eingeschlossen – abdecken sollen.

15 Risikoverteilung

Wie unter Abschnitten 6 und 10 dargelegt, stehen den Banken zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken drei Ansätze zur Verfügung. Entsprechend dem dort gewählten Ansatz sind auch die Klumpenrisiken zu berechnen. Die **neuen Risikoverteilungsvorschriften** für die Banken, welche den **Schweizer Standardansatz** anwenden werden, sollten **nahe an der heutigen Regulierung** (vgl. Art. 21 ff. BankV) sein, um den Aufwand bei der Umstellung auf die neuen Risikoverteilungsvorschriften – wie schon bei den neuen Eigenmittelanforderungen – möglichst gering zu halten. Wegen der internationalen Ausrichtung der anderen Banken, die für die Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken auf den **internationalen Standardansatz** oder den **IRB** umstellen, erschien die **Fortführung des heutigen Regimes nicht mehr angemessen**. In Anlehnung an den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission¹¹ soll deshalb auf eine Überwachung der Risikoverteilung nach Bruttositionen – mit bestimmten Ausnahmen – umgestellt werden.

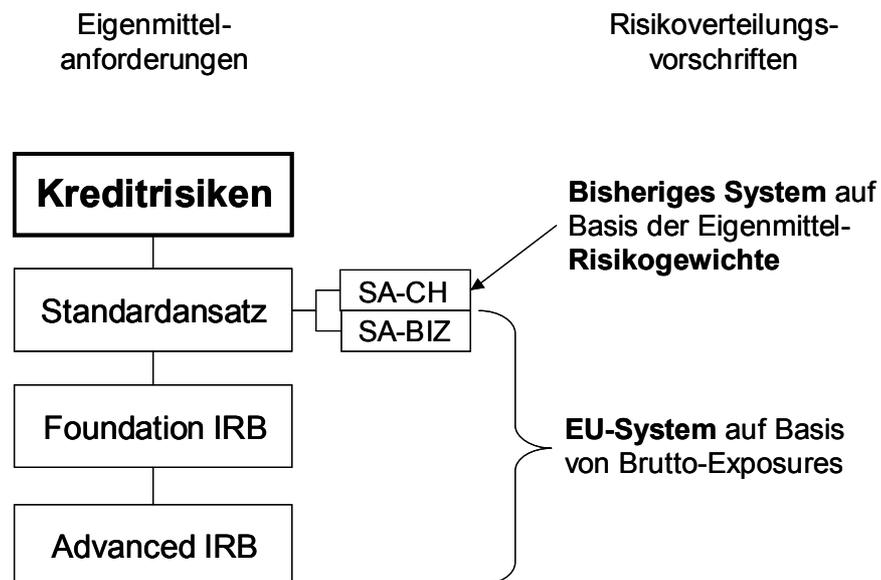


Abbildung 4: Der Zusammenhang zwischen Eigenmittelanforderungen und Risikoverteilungsvorschriften

Die **Risikoverteilungsvorschriften sind neu in drei Abschnitte aufgeteilt**: Abschnitt 1 „Allgemeines“ (Art. 96–114 ERV), Abschnitt 2 „Schweizer Ansatz“ (Art. 115–122

¹¹ Siehe hierzu 5. Abschnitt „Grosskredite“ (Art. 106 – 119) des Richtlinienentwurfs der Europäischen Kommission vom 14. Juli 2004 (KOM (2004) 486 endg.).



ERV) und Abschnitt 3 „Internationaler Ansatz“ (Art. 123–132 ERV). Banken, die unter den Eigenmittelvorschriften den Schweizer Standardansatz anwenden, haben auch unter den Risikoverteilungsvorschriften den „Schweizer Ansatz“ zu verwenden. Für alle anderen Banken gelten die Bestimmungen unter dem Abschnitt „Internationaler Ansatz“. Der Teil „Allgemeines“ enthält diejenigen Regelungen, die für beide Ansätze gelten.

15.1 Allgemeines

Die allgemeinen Bestimmungen haben gegenüber dem geltenden Recht unter Art. 21 BankV praktisch keine Änderungen erfahren. So sind beispielsweise die bisherigen Melde- und Obergrenzen von 10%, 25% und 800% (Art. 96–98 ERV) auch weiterhin gültig. Auf Grund der stark gestiegenen Bedeutung der **Kreditderivate** soll deren **Behandlung**, wie bereits unter den Eigenmittelvorschriften (siehe Abschnitt 11.2), **auch unter den Risikoverteilungsvorschriften detaillierter geregelt werden**. Es ist geplant, die Regelung in einem neuen Rundschreiben Risikoverteilung festzuhalten. Ein Entwurf dieses Rundschreibens soll im ersten Quartal 2006 vorliegen, damit es nach anschliessender Vernehmlassung zusammen mit den anderen Rundschreiben ebenfalls am 1. Januar 2007 in Kraft treten kann (vgl. Abschnitt 7.2).

15.2 Schweizer Ansatz

Der Schweizer Ansatz **übernimmt grundsätzlich die geltenden Risikoverteilungsvorschriften von Art. 21 ff. BankV**. So wird das System der indirekten Berechnungsmethode beibehalten, bei der die einzelnen Risikopositionen zuerst nach ihrem relativen Gegenparteerisiko gewichtet werden. Dabei werden, wie bis anhin, grundsätzlich **dieselben Gewichtungssätze wie unter den Eigenmittelvorschriften** verwendet. In den folgenden **zwei Fällen** wird von diesem Grundsatz **abgewichen**:

- Der heute gültige **Gewichtungssatz von 100% für Forderungen gegenüber Unternehmen wird beibehalten** (Art. 116 Abs. 2 Bst. a ERV). Der Umstand, dass es den Banken unter den Eigenmittelvorschriften neu erlaubt ist, sich bei der Risikogewichtung auf externe Ratings abzustützen, hätte bei der Berechnung der Klumpenrisiken zur Folge, dass eine Bank gegenüber einem Unternehmen im Extremfall eine Risikoposition in der Höhe von 100% ihrer anrechenbaren eigenen Mittel aufbauen könnte, d.h. eine vier Mal so hohe Position wie heute. Dies würde einerseits dem Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung widersprechen und andererseits die in der EU-Richtlinie vorgesehenen Grenzen massiv überschreiten. Andere, unter den neuen Eigenmittelvorschriften vorteilhaftere Gewichtungssätze werden demgegenüber übernommen (z.B. Wohnbauhypotheken bis zwei Drittel des Verkehrswertes: Gewichtungssatz bisher 50%, neu 35% oder Retailkredite: Gewichtungssatz bisher 100%, neu 75%).
- Für **Forderungen gegenüber Banken** gilt unter den Risikoverteilungsvorschriften neu ein **Gewichtungssatz von 20% für alle Laufzeiten** (Art. 116 Abs. 2



Bst. b ERV). Das **EBK-Rundschreiben 00/1 „Kurzfristige Interbankforderungen“** wird in seiner jetzigen Form **aufgehoben**. Gemäss diesem Rundschreiben gilt für Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber den Grossbanken, gegenüber Kantonalbanken, für deren sämtliche nicht nachrangige Forderungen der Kanton haftet, sowie für Banken der RBA-Gruppe gegenüber der RBA-Zentralbank ein Gewichtungssatz von 8%. Ein Gewichtungssatz von 12% kann angewendet werden für Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gegenüber ausländischen Banken, die bestimmte Bedingungen erfüllen. **Die Bankenkommission und die Schweizerische Nationalbank** teilen die Auffassung, dass die aus diesen vorteilhaften Gewichtungssätzen **resultierende hohe Risikokonzentration** insbesondere gegenüber den beiden Grossbanken und den Kantonalbanken eine **Gefahr für die Stabilität** des schweizerischen Bankensystems darstellt. Vor dem Hintergrund des heute weit entwickelten Repo-Marktes erscheinen Erleichterungen für Laufzeiten bis zu einem Jahr nicht mehr erforderlich. Das Rundschreiben soll ersetzt werden durch eine **Ausnahmeregelung für sehr kurzfristige Interbankforderungen aus Abwicklungstransaktionen**. Die Schweizerische Bankiervereinigung wird, unter Absprache mit der SNB, einen Vorschlag ausarbeiten, für welche Fristigkeiten und Transaktionen eine Erleichterung notwendig ist. Die entsprechende neue Regelung soll ebenfalls im vorerwähnten Rundschreiben ‚Risikoverteilung‘ festgehalten werden.

Lombardkredite werden unter dem Schweizer Ansatz auch weiterhin eine Spezialbehandlung erfahren (Art. 117 ERV). Für Banken, die bei der Berechnung der Eigenmittelvorschriften den Pauschalansatz bzw. den einfachen Ansatz anwenden, ändert sich gegenüber heute nichts (Art. 117 Abs. 1 ERV). Banken, die den umfassenden Ansatz anwenden, haben die Positionen wie unter den Eigenmittelvorschriften zu behandeln, d.h., die Positionen werden durch Verrechnung mit dem angepassten Wert der Sicherheit reduziert (Art. 117 Abs. 2 ERV).

Banken, die sich bei der Risikogewichtung auf Ratings von externen Ratingagenturen abstützen, haben unter den Risikoverteilungsvorschriften neu den so genannten **„Cliff-Effects“** (siehe Abschnitt 10.2) speziell Rechnung zu tragen. Die **Auswirkungen von möglichen Ratingverschlechterungen** müssen bei der Kreditvergabe inskünftig in die Risikoüberlegungen mit einbezogen werden. Eine Rückstufung des Ratings kann einen Wechsel der Ratingklasse und damit eine massive Erhöhung des Risikogewichtungssatzes zur Folge haben. Die gleichen „Cliff-Effects“ können bei **überfälligen Forderungen** entstehen. So erhöht sich beispielsweise der Gewichtungssatz bei einer grundpfandgesicherten Forderung mit einer Risikogewichtung von 35% auf 100%, sobald die Forderung mehr 90 Tage in Verzug ist.

In einzelnen Bereichen werden sich die Risikogewichte gegenüber heute erhöhen. So wird beispielsweise der **Risikogewichtungssatz für Gemeinden ohne Rating neu 50%** betragen, gegenüber 25% bisher. Für die **Rückführung von Überschreitungen**



der **Obergrenzen**, resultierend aus der Anwendung der neuen Vorschriften, wird eine **Frist von zwei Jahren** eingeräumt (Art. 134 Abs. 4 ERV).

15.3 Internationaler Ansatz

Die Vorschriften im internationalen Ansatz basieren auf den Vorgaben, wie sie in der EU Anwendung finden.¹² Dabei gelten folgende **Grundsätze**:

- Die **Position einer Gegenpartei** setzt sich aus den gewichteten Forderungen unter Berücksichtigung allfälliger Sicherheiten, den in ihr Kreditäquivalent umgerechneten Ausserbilanzgeschäften sowie der Netto-Longposition in Effekten zusammen (Art. 123 ERV).
- Die einzelnen **Positionen gegenüber einer Gegenpartei werden grundsätzlich mit 100% risikogewichtet**. Eine Ausnahme bilden Forderungen gegenüber Banken und bestimmten öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Hier kommt ein Gewichtungssatz von 20% zur Anwendung (Art. 125 ERV).
- **Verschiedene Positionen sind nicht in die Berechnung der Gesamtposition mit einzubeziehen**. So sind durch Pfandbriefe gedeckte Forderungen sowie Forderungen gegenüber Zentralbanken, Zentralregierungen, gewissen multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen oder durch diese besicherte Forderungen nicht zu berücksichtigen. Ausgenommen sind ebenfalls Forderungen gedeckt durch Bareinlagen oder durch von der Bank selbst ausgegebene Schuldtitel, sofern diese Sicherheiten bei der Bank selbst, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Bank verpfändet oder hinterlegt sind. Zudem ist bei grundpfandgesicherten Forderungen auf Wohnliegenschaften im In- und Ausland, die vom Kreditnehmer selbst genutzt werden oder die vermietet sind, nur der Anteil in die Berechnung der Gesamtposition einzubeziehen, der 50% des Verkehrswertes übersteigt (Art. 124 ERV).

Wie unter den Eigenmittelvorschriften gibt es im internationalen Ansatz der Risikoverteilungsvorschriften **keine Spezialregelung für Lombardkredite**. Die Anrechnung der Sicherheit erfolgt analog der Behandlung unter den Eigenmittelvorschriften entweder nach dem einfachen oder dem umfassenden Verfahren im Rahmen des internationalen Standardansatzes oder nach dem IRB.

- Unter dem **einfachen Ansatz** können Sicherheiten, die bestimmte Kriterien erfüllen, unter Berücksichtigung von fest definierten „Haircuts“ (Abzug von Behlungsmargen) angerechnet werden. Die Position wird dabei um den angepassten Wert der Sicherheiten reduziert (Art. 127 ERV).
- Unter dem **umfassenden Ansatz und dem IRB** sind für die einzelnen Positionen die vollständig angepassten Forderungswerte unter Berücksichtigung allfälliger

¹² KOM (2004) 486 endg.)



liger Kreditrisikominderungsmaßnahmen und Volatilitätsanpassungen zu berechnen und in die Position der Gegenpartei einzubeziehen. Diese Berechnungsmethode darf jedoch nur angewendet werden, wenn die Bank in der Lage ist, die aus der Berücksichtigung von Sicherheiten entstandenen Konzentrationsrisiken (Deckungsklumpen) zu begrenzen und zu überwachen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, ist entweder der einfache Ansatz anzuwenden oder es ist alternativ der durch Schuld- und Beteiligungstitel von Dritten, durch Anlagefonds, durch Treuhandanlagen bei Dritten oder durch Garantien von Dritten sichergestellter Teil in die Gesamtposition der Drittpartei oder in diejenige der Gegenpartei einzubeziehen (Art. 128 ERV).

Auch für Banken, die den internationalen Ansatz anwenden, wird eine **Übergangsfrist von zwei Jahren zur Rückführung von allfälligen Überschreitungen der Obergrenze** gewährt (Art. 134 Abs. 4 ERV).

16 Anwendung im grenzüberschreitenden Verhältnis

Für international tätige Banken kann die grenzüberschreitende Umsetzung von Basel II auf Grund unterschiedlicher rechtlicher Anforderungen in einzelnen Ländern sehr grossen Aufwand hervorrufen (so genannte „Cross-Border-Issues“). Die Bankenkommission plant, die Prüfhandlungen der verschiedenen nationalen Aufsicher in den Gastländern von ausländischen Tochtergesellschaften betroffener **Schweizer Banken** zu koordinieren. Dadurch können Doppelspurigkeiten vermieden und die Ressourcen aller Beteiligten effizient eingesetzt werden.

Gegenüber **Auslandsbanken** besteht seitens der Bankenkommission **keinerlei Erwartung** oder gar Zwang **zur Anwendung eines IRB oder AMA**. Andererseits wird die Bankenkommission eine Auslandsbank auch nicht davon abhalten, einen IRB zu verwenden, wenn die Aufsichtsbehörde des Konzern-Herkunftslandes dies verlangen sollte. In diesen Fällen würde die Bankenkommission ein pragmatisches und risikoorientiertes Vorgehen wählen, um **mögliche Probleme bei der grenzüberschreitenden Anwendung zu vermeiden**. Die Bankenkommission wird sich nach Möglichkeit auf Prüfungsergebnisse der Aufsichtsbehörde im Herkunftsland der Konzernmutter stützen und deren Beurteilung übernehmen. Diese **vereinfachte Vorgehensweise** wird – nicht zuletzt aus Wettbewerbsüberlegungen – dadurch **kompensiert**, dass Auslandsbanken mit einer IRB- oder AMA-Bewilligung dennoch **Eigenmittelanforderungen** zu erfüllen haben, die mit denjenigen **des entsprechenden Standardansatzes** (bzw. dem Basisindikatoransatz für operationelle Risiken) vergleichbar sind. Auf diese Weise würden auch allfällige Abweichungen zwischen technischen Anforderungen an die internen Verfahren des Konzerns und denjenigen der Schweizer Regulierung abgedeckt.

Im Bereich operationeller Risiken verursacht die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach dem Basisindikatoransatz als Vergleichsbasis für die AMA-Eigenmittelanforderungen keinen nennenswerten Aufwand. Die explizite Berechnung der Eigen-



mittelanforderungen für Kreditrisiken nach dem Standardansatz (SA-CH oder SA-BIZ) als Vergleichsbasis bzw. Zielvorgabe für die IRB-basierten Eigenmittelanforderungen **würde jedoch die zusätzliche Implementierung des jeweiligen Standardansatzes** bedingen. Um dies zu vermeiden, wird ein bestimmter **Prozentsatz der Basel-I-Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken als Näherungswert** für die entsprechenden Eigenmittelanforderungen nach einem Basel-II-Standardansatz herangezogen. Die Basel-I-Anforderungen müssen dabei sowieso von jeder Bank, die den IRB oder den AMA anwendet, vor Umstellung auf Basel II wie auch für die ersten Jahre danach berechnet werden – dies ist die so genannte **Parallelrechnung** (vgl. Art. 133 ERV). Die Berechnung der Vergleichsbasis in Form eines bestimmten Prozentsatzes der Basel-I-Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken **verursacht also keinen Zusatzaufwand**. Im Zuge der Parallelrechnung werden nun für mehrere Stichtage die Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach Basel I sowie nach Basel II (mit dem IRB) berechnet. Entsprechend ist es leicht möglich, **bankspezifisch** das **durchschnittliche Verhältnis** zwischen den **Basel-II-IRB-Eigenmittelanforderungen** und einem bestimmten **Prozentsatz der Basel-I-Anforderungen für Kreditrisiken** zu bestimmen. Dieses bankspezifische Verhältnis dient dann zur **Bestimmung des bankspezifischen Multiplikationsfaktors** (Art. 77 Abs. 2 ERV), um die typischerweise tieferen IRB-Anforderungen auf ein mit dem Standardansatz vergleichbares Niveau anzuheben. Dieses Anheben stellt dabei für die vor allem im Private-Banking tätigen Auslandsbanken **keine Erschwernis** dar, da diese Banken im Hinblick auf das Private-Banking-Geschäft ohnehin einen komfortablen **Überschuss an Eigenmitteln** aufweisen.

17 Wirtschaftliche Auswirkungen

17.1 Auswirkungen auf die Banken

Je nach Risikoprofil können sich für einzelne Banken im Vergleich zu heute höhere oder tiefere Eigenmittelanforderungen ergeben. Für die kleinen und mittleren Universalbanken dürften sich insgesamt die **durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen** mit dem Wechsel zu Basel II **kaum ändern**. Die zusätzlichen Anforderungen für operationelle Risiken werden durch leicht geringere Eigenmittelanforderungen im Schweizer Standardansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken kompensiert (analog beim internationalen Standardansatz). Damit entstehen keine neuen eigenmittelmässigen Sonderbelastungen für die Banken. Hingegen erlauben die im internationalen Vergleich weiterhin hohen Eigenmittel, ökonomische Schocks besser zu verkraften und die Insolvenzgefahr zu verringern. Die neue **Unterlegung der operationellen Risiken fällt bei den Vermögensverwaltungsbanken stärker ins Gewicht**, da sie in der Regel wenig Kredit- und Marktrisiken aufweisen. Diese Banken verfügen aber heute schon über grosse Eigenmittelüberschüsse und **können höhere quantitative Anforderungen somit problemlos verkraften**.



Bei den komplexen internen Verfahren übernimmt Basel II Methoden, die im Kreditrisikomanagement international tätiger **Grossbanken** bereits seit Jahren verwendet werden. Die strengen Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren für die Verwendung bankinterner Ansätze sollen einen regulatorischen Anreiz zur Verbesserung des Risikomanagements schaffen. Die Bankenkommission wird ihre bisherige Praxis der zusätzlichen Zielgrössen, d.h. einen Zuschlag in der Höhe von mindestens 20% auf die schweizerischen Mindestanforderungen, als Bestandteil des auf das einzelne Institut zugeschnittenen Aufsichtsverfahrens, der so genannten zweiten Säule von Basel II, fortführen. Die im Zusammenhang mit der Umsetzung der internen Verfahren von Basel II oft genannten hohen Kosten für die Banken relativieren sich, wenn man berücksichtigt, dass es sich bei einem Grossteil dieser Gelder um ohnehin erforderliche Investitionen in zeitgemässes Bankenmanagement handelt.

Die genauen **Eigenmittelanforderungen** werden für Banken mit Standardansatz mit Hilfe einer nationalen quantitativen Erhebung (QIS-CH) bestimmt werden (vgl. Abschnitt 17.5). Diejenigen für die IRB-Institute ergeben sich aus den Resultaten der Basler Erhebung (QIS5).

17.2 Kunden und KMU

In der Schweiz haben die Grossbanken bereits im Nachgang zur Krise in den Neunzigerjahren **differenzierte Verfahren zur Kreditvergabe sowie Preisgestaltung** durch Verwendung interner Ratings eingeführt und ihr Kreditrisikomanagement verbessert. Andere Banken sind dem in vereinfachter Form gefolgt. In der Folge fand eine ausgiebige öffentliche Debatte über eine mögliche Benachteiligung der **Finanzierung von KMU** und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Kreditpolitik statt.

Eine differenziertere Erfassung, Messung und Steuerung der Kreditrisiken nach Bonität des Schuldners, wie unter Basel II vorgesehen, ist sowohl unter dem Gesichtspunkt des Gläubiger- und Systemschutzes als auch volkswirtschaftlich wünschenswert. Eine Quersubventionierung von Krediten an unterkapitalisierte und ertragsschwache KMU liegt weder im Interesse der vielen guten KMU noch in jenem der nachhaltigen Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft. Bankzusammenbrüche führen zu enormen volkswirtschaftlichen Verlusten, und ein durch Not leidende Kredite stark in Mitleidenschaft gezogenes Bankensystem kann auch seine Kapitalvermittlungsfunktion im Interesse der Unternehmensfinanzierung nicht mehr wirksam erfüllen.

Lange vor Basel II und unabhängig von jeglicher Regulierung haben die Banken damit begonnen, Ratingsysteme im Kreditgeschäft einzusetzen. Die neuen Eigenmittelvorschriften des IRB sind somit nichts anderes als der regulatorische Nachvollzug aktueller Praxis im Bankengeschäft. In diesem Sinne hat Basel II keinen entscheidenden Einfluss auf die Kreditvergabepolitik der Banken. Dieselbe Aussage gilt selbstverständlich auch für alle Banken, welche einen Standardansatz zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für ihre Kreditrisiken anwenden. Dies wird in der Schweiz die überwiegende Mehrheit sein. Viele von ihnen verwenden bei der Kreditvergabe und



-bewirtschaftung ebenfalls ein internes Ratingsystem. Dabei steht die Verbesserung des Risikomanagements im Vordergrund und nicht etwa die Absicht, unter der neuen Regulierung die Eigenmittelanforderung mit Hilfe eines komplexen Verfahrens zu ermitteln bzw. zu optimieren. Bei risikogerechter Preisgestaltung machen die Eigenmittelkosten neben den Refinanzierungskosten, Risikokosten und administrativen Kosten sowie dem Gewinnbeitrag lediglich einen Teil der Gesamtkosten, d.h. des „Preises“, eines Kredits aus. Den in der Regel mit Abstand grössten Teil bilden die Risikokosten. Bereits in Abschnitt 6.4 wurde darauf hingewiesen, dass die Eigenmittelanforderungen, sprich die Eigenmittelkosten, für Kredite an KMU unter Basel II eine pflegliche Behandlung erfahren werden. So ist bei Verwendung interner Ratings die Methode zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen bei der Preisfestsetzung eines Kredites letztlich unerheblich. Vielmehr sind es betriebswirtschaftliche Grössen eines Unternehmens, d.h. seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die über die entsprechenden Risikokosten des Kapitals den Preis eines Kredites bestimmen. Daran ändert auch der Wechsel von Basel I nach Basel II nichts. Gleichwohl ist die Bankenkommision im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Anliegen der KMU entgegengekommen.

Da der Wechsel zu Basel II nicht zu einer Änderung der Höhe der Gesamteigenmittelanforderungen an das Schweizer Bankensystem führen wird, dürften die **makroökonomischen Auswirkungen von Basel II und die Konsequenzen für das Kreditgeschäft gering** sein. Damit werden die Banken weiterhin über einen ausreichenden Puffer verfügen, mit dem sie eine mögliche Verschlechterung ihrer Kreditportfolios abfedern und gleichzeitig ihre Eigenmittelanforderungen erfüllen können. Mit diesem Puffer erscheint eine **Kreditverknappung für KMU wie auch für übrige Unternehmen als direkte Folge von Basel II unwahrscheinlich**. Die von Basel II ausgehende **Gefahr der Prozyklizität**, dass die neue Regulierung gerade wegen der Gleichschaltung aller Banken und wegen ihrer erhöhten Risikosensitivität Konjunkturzyklen verstärken könnte, **muss ernst genommen und überwacht werden**. So werden die Banken zum Beispiel verpflichtet, Stresstests durchzuführen, um den Einfluss einer Verschlechterung der Konjunktur auf die Eigenmittelanforderungen zu quantifizieren. Erhöhte Risikosensitivität bedeutet aber auch, dass Banken in Zeiten guter Konjunktur eine sorgfältige Kreditpolitik betreiben und daher in Rezessionen weniger schlechte Kredite in ihren Büchern haben. Zudem unterliegen nicht alle Branchen denselben Konjunkturzyklen, und es gibt in allen Branchen gut geführte Unternehmen, die selbst in Zeiten der Rezession kreditwürdig sind.

17.3 Wettbewerbsposition des Finanzplatz Schweiz

Der **Abschied von der Einheitsregulierung** im nationalen Recht und die Einführung einer differenzierten Menüwahl, wie sie heute schon bei der Marktrisikoregulierung besteht, soll den **verschiedenen Bedürfnissen** von kleinen und mittleren, vorwiegend im Inland tätigen Banken und international tätigen Grossbanken **Rechnung tragen**, ohne in den Wettbewerb der Banken untereinander einzugreifen. Im internationalen Verhältnis soll die Regelung für die international tätigen Banken weitgehend derjenigen der EU entsprechen, um auch im grenzüberschreitenden Verhältnis Wettbewerbsver-



zerrungen zu vermeiden. Die über dem internationalen Minimum liegenden schweizerischen Eigenmittelanforderungen benachteiligen die Schweizer Banken im grenzüberschreitenden Wettbewerb offensichtlich nicht, halten doch fast zwei Drittel dieser Banken freiwillig das Doppelte der schweizerischen Mindesteigenmittel-Anforderungen oder sogar mehr. Im Durchschnitt halten die Banken 159% der national geforderten Eigenmittel.

Dem **Problem der adversen Selektion**, d. h. der Gefahr, dass sich gute Kredite auf Grund risikogerechter und daher vergleichsweise günstiger Kreditkonditionen bei Banken mit komplexen Methoden sammeln, während sich die schlechten Kredite bei Banken mit einfacheren Ansätzen konzentrieren, wird die Bankenkommission im Rahmen der institutsspezifischen Aufsichtsverfahren (zweite Säule) entgegenwirken. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass Banken höhere Eigenmittelanforderungen zu erfüllen haben, dass sie Positionen reduzieren, ihr Risikomanagement verbessern müssen oder in ihrer Dividendenpolitik von der EBK Auflagen erhalten.

17.4 Kosten-Nutzen-Überlegungen

Die Kosten für die Umsetzung der Regulierung im Finanzmarktbereich sind in den letzten Jahren nicht nur in der Schweiz, sondern weltweit gestiegen. Überlegungen zu Kosten und Nutzen von Regulierungen sind **grundsätzlich sinnvoll**. Sie stärken das Kostenbewusstsein, liefern Entscheidungsgrundlagen für die Bewertung der Zweck- und Verhältnismässigkeit von geplanten Regulierungen und helfen, bessere Alternativen zu finden. Sinnvolle Überlegungen zu Kosten und Nutzen eines Regulierungsprojektes setzen eine hohe Detailliertheit des Projektes, der Datenlage, der ökonomischen Tragweite sowie der Evaluationsmethodik voraus und sind ohne eine umfassende – und aufwändige – Beteiligung der Betroffenen kaum durchführbar. Auch mit beträchtlichem Aufwand kann eine Kosten-Nutzen-Analyse im Regulierungsbereich lediglich Schätzungen und keine exakten Angaben liefern. Die **Umsetzungskosten von Regulierungen sind im Voraus kaum seriös schätzbar**. Bei ihrer Messung müssen die Kosten, die auch ohne zusätzliche Regulierung anfallen würden, abgezogen werden. Das erschwert eine genaue Bezifferung, ebenso wie die Schätzung der innewohnenden Kosten (wie entgangene Erträge, Verlust von Wettbewerb und Innovationen). Der kollektive Nutzen ist, wenn überhaupt, kaum im Voraus zuverlässig quantifizierbar. Gesetzlich festgelegte, systematische Kosten-Nutzen-Analysen sind deshalb aus Sicht der Bankenkommission – auch angesichts des Aufwandes und der Komplexität solcher Analysen – nicht sinnvoll. Sie würden den ohnehin langen Regulierungsprozess noch weiter verzögern. **Hingegen sollen** nach dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismässigkeit **Kosten-Nutzen-Überlegungen in den Regulierungsprozess einbezogen werden**.

An dieser Stelle soll nicht nochmals auf die möglichen Verteilungswirkungen bei den Eigenmittelanforderungen für bestimmte Bankgruppen zurückgekommen werden. Sie wurden bereits im Abschnitt 17.1 behandelt. Basel II verursacht bei den Banken direkte **Umstellungskosten**. Die offensichtlichsten dabei sind die Kosten für neue Systeme



und Systemanpassungen mit dem entsprechenden Schulungsaufwand beim Personal. Nicht zu vernachlässigen sind für die Institute auch die kurz- bis mittelfristig **höheren Compliance-Kosten**, um sicherzustellen, dass die neue Regulierung nachhaltig umgesetzt wurde. Institute, die einen internen Ansatz (**IRB** oder **AMA**) zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen von der Bankenkommission bewilligt haben wollen, müssen **neben** den eigentlichen **Bewilligungskosten auch fortdauernd** mit einem **relativ hohen Aufwand bei der Einhaltung der entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen** rechnen. Ferner sind die **Opportunitätskosten des Managements der Banken** zu nennen, das sich der Umsetzung von Basel II widmen muss, statt sich profitableren Geschäften widmen zu können. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass Basel II einen Einfluss auf die Ausgestaltung einzelner Bankprodukte haben wird oder sich die Produktpalette der Banken ganz allgemein ändern könnte. Einen Überblick über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Umsetzung von Basel II gibt eine **von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie**, welche die Auswirkungen der geplanten neuen Eigenmittelregelungen auf alle Sektoren der europäischen Wirtschaft, insbesondere KMU, untersucht.¹³

Die Bankenkommission plant, in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bankiervereinigung im ersten Quartal 2006 eine **Abschätzung der direkten Umsetzungskosten** von Basel II in der Schweiz vorzunehmen. Dabei wird sie bei ihren Erhebungen auf die Unterstützung der Banken angewiesen sein, zumal die Teilnahme an dieser Umfrage auf Freiwilligkeit basieren wird.

17.5 QIS Schweiz (QIS-CH)

Gleichzeitig mit dieser Anhörung wird eine Erhebung (eine so genannte schweizerische „Quantitative Impact Study“, QIS-CH) bei den Schweizer Banken durchgeführt, bei der die **Eigenmittelanforderungen** unter der bestehenden Regulierung und unter der neuen Regelung **verglichen** werden. Mit dieser Untersuchung soll geprüft werden, ob die Ziele und vor allem die Erhaltung der bestehenden Eigenmittelanforderungen erreicht werden, und eine **definitive Abstimmung der Risikogewichtungssätze im SA-CH** bzw. der **Multiplikatoren im SA-BIZ** vorgenommen werden. Diese „Kalibrierung“ der neuen Eigenmittelvorschriften erfolgt in der Schweiz für die beiden Grossbanken getrennt von den übrigen Instituten. Damit wird verhindert, dass eine allfällige Reduktion der Eigenmittelanforderungen bei den Grossbanken, die sich aus der Verwendung bankinterner Methoden ergeben könnte, durch höhere Eigenmittelanforderungen bei den übrigen Instituten kompensiert werden müsste.

Die Bankenkommission hat entschieden, für die QIS-CH nicht eine Voll-, sondern lediglich eine **Teilerhebung** durchzuführen. Um mit einer möglichst kleinen Anzahl beteiligter Institute gleichwohl zu einem aussagekräftigen Resultat zu kommen, hat die EBK

¹³ http://europa.eu.int/comm/internal_market/bank/docs/regcapital/studies/2004-04-basel-impact-study_en.pdf



eine **repräsentative Auswahl** getroffen¹⁴. Massgebend dabei waren einerseits die Grössen Bilanzsumme, Depotvolumen sowie Bruttoertrag und andererseits das Bestreben, ein vernünftiges Abbild der unterschiedlichen Institute in den einzelnen Bankengruppen zu erzielen. Damit werden **alle Bankengruppen repräsentiert** und gleichzeitig wird sichergestellt, dass bei der Kalibrierung die Änderungen der Eigenmittelerfordernisse für **Institutstypen unterschiedlicher Grösse und Geschäftstätigkeit im Auge behalten** werden können. Die Auswahl umfasst **rund sechzig in der Schweiz tätige Banken sowie acht Effekthändler**. Für diese Institute ist die Teilnahme an der QIS-CH obligatorisch. Sie wurden deshalb bereits Anfangs Juni 2005 durch ein Schreiben der EBK entsprechend informiert. Die Teilnahme an der Erhebung steht indessen auch jenen Instituten offen, die sich nicht in der EBK-Auswahl befinden. Damit erhalten **sämtliche Banken und Effekthändler die Möglichkeit, an dieser, für den Finanzplatz Schweiz wichtigen und wegweisenden Erhebung teilzunehmen** (vgl. hierzu auch EBK-Mitteilung 36).

18 Offene Punkte und Zeitplan

Bereits während dieser Vernehmlassung werden die neuen **Eigenmittelausweise** entworfen und der Schweizerischen Bankiervereinigung zu einer ersten Stellungnahme unterbreitet werden. Die Inhalte werden bis Ende Jahr definiert sein, damit die Schweizerische Nationalbank im **ersten Quartal 2006 die neuen Meldeformulare programmieren** sowie Drittanbieter ihre Systeme entwickeln können. Ferner ist geplant, die **Eigenmittelanforderungen für Kreditderivate nochmals zu überprüfen** und allenfalls internationalen Standards anzugleichen. Die Risikoverteilungsvorschriften für Kreditderivate sowie für kurzfristige Interbankforderungen werden in einem **Rundschreiben „Risikoverteilungsvorschriften“** geregelt werden. Es wird das EBK-RS 00/1 ersetzen und gleichzeitig mit den anderen Regulierungstexten in Kraft treten.

Es ist vorgesehen, dass sich die **nationale Arbeitsgruppe zu Beginn 2006 zu weiteren Sitzungen trifft**, um einerseits die Resultate dieser Vernehmlassung in die neuen Regulierungstexte einzubauen und andererseits die Kalibrierung der Risikogewichte und Multiplikatoren vorzunehmen.

Der Verordnungsentwurf soll dem Bundesrat rechtzeitig für eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2007 unterbreitet werden. Die Bankenkommission ihrerseits wird im vierten Quartal 2006 die Rundschreiben nach Erlass der Eigenmittel- und Risikoverteilungsverordnung durch den Bundesrat beschliessen.

¹⁴ Die Teilnehmer an der Studie repräsentieren zusammen 75% der in der Schweiz total erforderlichen Eigenmittel, wenn man die erforderlichen Eigenmittel der beiden Grossbanken nicht mitrechnet.



Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind jene Abkürzungen erläutert, die spezifisch im Kontext mit Basel II verwendet werden oder nicht allgemeinsprachlich verständlich sind.

ADB	Asian Development Bank	Asiatische Entwicklungsbank
ADR		American Depository Receipts
AfDB	African Development Bank	Afrikanische Entwicklungsbank
A-IRB	Advanced IRB	fortgeschrittener IRB
AMA	Advanced Measurement Approaches	institutsspezifische Ansätze
BankG		Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz)
BankV		Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung)
BEHG		Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
BIA		Basisindikatoransatz
BIZ		Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
CCF	Credit Conversion Factor	Kreditumrechnungsfaktor
CDB	Caribbean Development Bank	Karibische Entwicklungsbank
CDS		Credit Default Swap
CEDB	Council of Europe Development Bank	Entwicklungsbank des Europarates
CF	Commodities Finance	Rohstofffinanzierungen
CLN		Credit-Linked Note
CRE	Commercial Real Estate	gewerbliche Liegenschaften
EAD	Exposure at Default	Position bei Ausfall
EBK-RS		EBK-Rundschreiben
EBRD	European Bank for Reconstruction and Development	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
EIB	European Investment Bank	Europäische Investitionsbank
EIF	European Investment Fund	Europäischer Investitionsfonds
EL	Expected Loss	erwarteter Verlust
EPE		Expected Positive Exposure



ERG		Exportrisikogarantie des Bundes
ERV		Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung)
EZB		Europäische Zentralbank
FDS		First-to-Default Swap
F-IRB	Foundation IRB	einfacher IRB
FRA		Forward Rate Agreement
GebV		Verordnung über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die Eidgenössische Bankenkommission (EBK-Gebührenverordnung)
GI		Gross Income
HVCRE	High-Volatility Commercial Real Estate	hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen
IADB	Inter-American Development Bank	Interamerikanische Entwicklungsbank
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
IDB	Islamic Development Bank	Islamische Entwicklungsbank
IFC	International Finance Corporation	Internationale Finanz-Corporation
IPRE	Income-Producing Real Estate	Renditeobjektfinanzierungen
IRB	Internal Ratings-Based Approach	auf internen Ratings basierender Ansatz
IWF		Internationaler Währungsfonds
LGD	Loss Given Default	Verlustquote bei Ausfall
M	Effective Maturity	effektive Laufzeit
NIB	Nordic Investment Bank	Nordische Investitionsbank
OF	Object Finance	Objektfinanzierungen
OTC	Over the Counter	nicht börsengehandelt
PD	Probability of Default	Ausfallwahrscheinlichkeit
PF	Project Finance	Projektfinanzierungen
RPV	Replacement Value	Wiederbeschaffungswert
RRE	Residential Real Estate	Wohnliegenschaften



Eidgenössische Bankenkommision
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

RRV-EBK		Richtlinien der Eidg. Bankenkommision zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23 bis 27 BankV
Rz		Randziffer
SA		Standardansatz (für operationelle Risiken)
SA-BIZ		internationaler Standardansatz (für Kreditrisiken)
SA-CH		Schweizer Standardansatz (für Kreditrisiken)
SL	Specialised Lending	Spezialfinanzierungen
SLB		Securities Lending and Borrowing
SMI		Swiss Market Index
SNB		Schweizerische Nationalbank
TRS		Total Return Swap
UCITS	Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
UL	Unexpected Loss	unerwarteter Verlust
VaR		Value-at-Risk
WTI	West Texas Intermediate	[Rohöl-Rohstoff-Gruppe]



Konkordanz

Artikel in der ERV	Titel des ERV-Artikels	Artikel in bisheriger BankV
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Zweck	neu
Art. 2	Gegenstand	neu
Art. 3	Geltungsbereich	Art. 2a
Art. 4	Rundschreiben der Bankenkommission	neu
Art. 5	Begriffe	Art. 14
Art. 6	Konsolidierungspflicht	Art. 13a
Art. 7	Untergeordnete Finanzgruppen	neu
Art. 8	Versicherungs-Captives	neu
Art. 9	Quotenkonsolidierung	Art. 13a
Art. 10	Besondere Vorschriften	Art. 13a Abs. 7
Art. 11	Beteiligungen ausserhalb des Finanzbereichs	Art. 14a
Art. 12	Eigenmittelausweis	Art. 13b
2. Kapitel: Eigenmittelbegriff		
Art. 13	Elemente zur Bestimmung der anrechenbaren Eigenmittel	Art. 11
Art. 14	Kernkapital („tier 1“)	Art. 11a Abs. 1 Bst. a-d
Art. 15	Kernkapital bei Privatbankiers	Art. 11a Abs. 1 Bst. e + Abs. 2
Art. 16	Kapitalanteile von Minderheitsaktionären	Art. 11a Abs. 1
Art. 17	Abzüge vom Kernkapital	Art. 11a Abs. 3
Art. 18	Oberes ergänzendes Kapital („upper tier 2“)	Art. 11b Abs. 1
Art. 19	Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim internationalen Standardansatz	neu
Art. 20	Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim auf internen Ratings basierenden Ansatz	neu
Art. 21	Unteres ergänzendes Kapital („lower tier 2“)	Art. 11b Abs. 2
Art. 22	Zusatzkapital („tier 3“)	Art. 11c
Art. 23	Abzüge vom Kernkapital und ergänzendem Kapital	Art. 11d Bst. a-b
Art. 24	Abzüge von den Eigenmitteln	Art. 11d Bst. c
Art. 25	Anrechenbarkeit des ergänzenden Kapitals und Zusatzkapitals	Art. 11 Abs. 2-4
3. Kapitel: Eigenmittelanforderungen		
1. Abschnitt: Allgemeines		
Art. 26	Mindestanforderungen („Säule 1“)	Art. 12 + Art. 13 Bst. b
Art. 27	Zusätzliche Eigenmittel („Säule 2“)	neu
Art. 28	Offenlegung („Säule 3“)	neu



2. Abschnitt: Kreditrisiken

1. Unterabschnitt: Allgemeines

Art. 29	Berechnungsansätze	neu
Art. 30	Nach Risiko zu gewichtende Positionen	Art. 12 Abs. 2
Art. 31	Nettoposition	Art. 12h
Art. 32	Risikogewichtung nach Ratings	neu
Art. 33	Forderungen gegenüber Unternehmen ohne Rating	neu
Art. 34	Gewichtung nach Ratings pro Positionsklassen	neu
Art. 35	Übrige Forderungen	neu
Art. 36	Anerkannte Ratingagenturen	neu
Art. 37	Ausserbilanzgeschäfte	Art. 12c
Art. 38	Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen	Art. 12d
Art. 39	Berechnungsansätze für OTC-Derivate	Art. 12e
Art. 40	Marktwertmethode	Art. 12e Abs. 2+4
Art. 41	Standardmethode	neu
Art. 42	EPE-Modellmethode	neu
Art. 43	Zinsinstrumente und Beteiligungstitel	Art. 12i
Art. 44	Risiko mindernde Massnahmen	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 4.3, Art. 12a Abs. 2, EBK-RS 03/2
Art. 45	Besicherte Transaktionen	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 4.3, Art. 12a Abs. 2, EBK-RS 03/2
Art. 46	Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen	neu

2. Unterabschnitt: Schweizer Standardansatz (SA-CH)

Art. 47	Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen	Art. 12a, Art. 13
Art. 48	Zentralregierungen und Zentralbanken	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 1.2
Art. 49	Öffentlich-rechtliche Körperschaften	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.3, 3.4, 5.1
Art. 50	BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2
Art. 51	Banken und Effekthändler	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.4, 3.2, 3.3, 4.2, 5.2
Art. 52	Gemeinschaftseinrichtungen	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.6
Art. 53	Inländische Pfandbriefe	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.5
Art. 54	Börsen	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.7
Art. 55	Unternehmen	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 5.3
Art. 56	Retailforderungen	neu
Art. 57	Lombardkredite	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 4.3
Art. 58	Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Effekten	Art. 12g
Art. 59	Grundpfandgesicherte Forderungen	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 3.1, 4.1, 5.4
Art. 60	Nachrangige Forderungen	Art. 12a Abs. 1 Ziff.



Art. 61	Überfällige Forderungen	3.4 und Ziff. 6.1 neu
Art. 62	Risikogewichtung von Nettopositionen	Art. 12i
3. Unterabschnitt: Internationaler Standardansatz (SA-BIZ)		
Art. 63	Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen	Art. 12a, Art. 13
Art. 64	Zentralregierungen und Zentralbanken	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 1.2
Art. 65	Öffentlich-rechtliche Körperschaften	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.3, 3.4, 5.1
Art. 66	BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2
Art. 67	Banken und Effektenhändler	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.4, 3.2, 3.3, 4.2, 5.2
Art. 68	Inländische Pfandbriefe	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.5
Art. 69	Gemeinschaftseinrichtungen	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.6
Art. 70	Börsen	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 2.7
Art. 71	Unternehmen	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 5.3
Art. 72	Lombarkredite	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 4.3
Art. 73	Darlehens- und Repo-Geschäfte mit Effekten	Art. 12g
Art. 74	Grundpfandgesicherte Forderungen	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 3.1, 4.1, 5.4
Art. 75	Nachrangige Forderungen	Art. 12a Abs. 1 Ziff. 3.4 und Ziff. 6.1
Art. 76	Risikogewichtung von Nettopositionen	Art. 12i
4. Unterabschnitt: Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)		
Art. 77	Auf internen Ratings basierender Ansatz (IRB)	neu
Art. 78	Subsidiäre Regelung	neu
3. Abschnitt: Nicht gegenparteibezogene Risiken		
Art. 79	Gewichtung unter dem Schweizer Standardansatz	Art. 12b
Art. 80	Gewichtung unter dem internationalen Standardansatz und IRB	Art. 12b
4. Abschnitt: Marktrisiken		
1. Unterabschnitt: Allgemeines		
Art. 81	Grundsatz	Art. 12l Abs. 1
Art. 82	Berechnungsansätze	Art. 12l
2. Unterabschnitt: De-Minimis-Ansatz		
Art. 83	De-Minimis-Ansatz	Art. 12l Abs. 2
3. Unterabschnitt: Marktrisiko-Standardansatz		



Art. 84	Zinsinstrumente im Handelsbuch	Art. 12m Abs. 1-3
Art. 85	Beteiligungstitel im Handelsbuch	Art. 12m Abs. 4 und 5
Art. 86	Devisenpositionen	Art. 12n Abs. 1
Art. 87	Goldpositionen	Art. 12n Abs. 2
Art. 88	Rohstoffpositionen	Art. 12n Abs. 3

4. Unterabschnitt: Marktrisiko-Modellansatz

Art. 89	Berechnung mit Multiplikationsfaktor	Art. 12o
---------	--------------------------------------	----------

5. Abschnitt: Operationelle Risiken

1. Unterabschnitt: Allgemeines

Art. 90	Berechnungsansätze	neu
Art. 91	Ertragsindikator	neu
Art. 92	Verwendung international anerkannter Rechnungslegungsstandards	

2. Unterabschnitt: Basisindikatoransatz (BIA)

Art. 93	Berechnung	neu
---------	------------	-----

3. Unterabschnitt: Standardansatz (SA)

Art. 94	Berechnung	neu
---------	------------	-----

4. Unterabschnitt: Institutsspezifische Ansätze (AMA)

Art. 95	Voraussetzungen	neu
---------	-----------------	-----

4. Kapitel: Risikoverteilung

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 96	Klumpenrisiko	Art. 21 Abs. 1
Art. 97	Obergrenze	Art. 21a Abs. 1
Art. 98	Obergrenze für die Gesamtheit der Klumpenrisiken	Art. 21b
Art. 99	Vierteljährliche Meldung von Klumpenrisiken	Art. 21 Abs. 2-5
Art. 100	Unverzögliche Meldung	Art. 21a Abs. 3-5
Art. 101	Gruppe verbundener Gegenparteien	Art. 21c
Art. 102	Positionen gegenüber einem Konsortium	Art. 21e Abs. 4
Art. 103	Gruppeninterne Positionen	neu
Art. 104	Privilegierte Behandlung gruppeninterner Positionen	Art. 21a Abs. 2
Art. 105	Meldung gruppeninterner Positionen	neu
Art. 106	Berechnungsansätze	neu
Art. 107	Feste Übernahmezusagen aus Emissionen	Art. 21k Abs. 2
Art. 108	Beteiligungs- und nachrangige Schuldtitel	Art. 21d Abs. 2
Art. 109	Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen	Art. 21d Abs. 5
Art. 110	Forderungen aus nicht abgewickelten Transaktionen	Art. 21d Abs. 7
Art. 111	Derivate	Art. 21h Abs. 1



Art. 112	Verrechnung	Art. 21d Abs. 4
Art. 113	Marktrisiken	Art. 21l
Art. 114	Erleichterungen und Verschärfungen	Art. 22

2. Abschnitt: Schweizer Ansatz

Art. 115	Bestandteile der Gesamtposition	Art. 21d Abs. 1
Art. 116	Gewichtung nach Gegenpartei oder Sicherheiten	Art. 21e Abs. 1-3
Art. 117	Lombardkredite	Art. 21e Abs. 1
Art. 118	Ausserbilanzgeschäfte	Art. 21f
Art. 119	Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen und Kreditderivate	Art. 21g
Art. 120	Derivate	Art. 21h Abs. 2-3
Art. 121	Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten	Art. 21i
Art. 122	Emittentenspezifische Gesamtpositionen	Art. 21k

3. Abschnitt: Internationaler Ansatz

Art. 123	Bestandteile der Gesamtposition	Art. 21d Abs. 1
Art. 124	Ausnahmen von der Gesamtposition	neu
Art. 125	Risikogewichtung	Art. 21e Abs. 1
Art. 126	Besicherte Positionen	Art. 21e Abs. 2-3
Art. 127	Anrechnung unter dem einfachen Ansatz	neu
Art. 128	Anrechnung unter dem umfassenden Ansatz und dem IRB	neu
Art. 129	Ausserbilanzgeschäfte	Art. 21f
Art. 130	Eventualverpflichtungen, unwiderrufliche Zusagen und Kreditderivate	Art. 21g
Art. 131	Derivate	Art. 21h
Art. 132	Emittentenspezifische Gesamtposition	Art. 21k

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 133	Parallelrechnung und Mindesteigenmittelanforderungen	neu
Art. 134	Übergangsbestimmungen	neu
Art. 135	Änderung bisherigen Rechts	neu
Art. 136	In-Kraft-Treten	neu